

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

**Leistungsheft  
für den  
Straßenbetrieb  
auf Bundesfernstraßen**

Ausgabe 2023

**Leistungsheft  
für den  
Straßenbetrieb  
auf Bundesfernstraßen**

**Länderfachgruppe Straßenbetrieb  
erarbeitet von dem  
Bund/Länder-Arbeitskreis BEKORS,  
Betriebskostenrechnung im Straßenbetriebsdienst**

Bearbeitergruppe

Leiter: Herr OBR Dipl.-Ing. (FH) Mike F e n s t e r s e i f e r, Koblenz

Mitglieder: Frau BDir'in. Dipl.-Ing. Gesine B r a u n, Magdeburg  
Herr Ltd. MinRat Dr.-Ing. Horst H a n k e, Saarbrücken  
Herr BAR Dipl.-Ing. (FH) Michael H ä r i n g, Koblenz  
Herr BOR Dipl.-Ing. (FH) Christian L a l l i n g e r, München  
Herr BDir. Dr.-Ing. Volker M a t t h e ß, Wiesbaden  
Herr TRDir. Dipl.-Ing. Carsten R o ß, Bonn  
Herr TRDir. Dr.-Ing. Ralph S t ö c k e r t, Bonn  
Frau BR'in Dipl.-Ing. (FH) Sabine V ö l k s c h, München  
Herr BR Dipl.-Ing. Frank W i l l u h n, Hannover

# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>7</b>
Vorwort	8
<b>Aufgabe und Inhalt des Leistungsheftes</b>	<b>10</b>
<b>Gliederung und Beschreibung der Leistungen</b>	<b>14</b>
<b>Allgemeine Anforderungen an die Leistungserbringung</b>	<b>18</b>
<b>Leistungsbereich 1: Bauliche Unterhaltung</b>	<b>19</b>
<b>Allgemeine Anforderungen</b>	<b>20</b>
<b>Leistungsgruppe 1.1: Sofortmaßnahmen an befestigten Flächen</b>	<b>21</b>
Leistungsposition 1.1.1: Schäden an Fahrbahnen beseitigen	21
Leistungsposition 1.1.2: Schäden an befestigten Radwegen und Gehwegen beseitigen	22
<b>Leistungsgruppe 1.2: Maßnahmen an unbefestigten Flächen</b>	<b>23</b>
Leistungsposition 1.2.1: Schäden und Mängel an unbefestigten Flächen beseitigen	23
Leistungsposition 1.2.2: Wartung von steinschlaggefährdeten Felshängen	24
<b>Leistungsgruppe 1.3: Sofortmaßnahmen an Ingenieurbauwerken</b>	<b>25</b>
Leistungsposition 1.3.1: Schäden an Ingenieurbauwerken und deren Entwässerungseinrichtungen beseitigen	25
<b>Leistungsgruppe 1.4: Maßnahmen an Entwässerungsanlagen</b>	<b>26</b>
Leistungsposition 1.4.1: Schäden und Mängel an Straßenrinnen, befestigten Straßen- gräben und Straßenabläufen beseitigen	26
Leistungsposition 1.4.2: Schäden und Mängel an Schächten, Rohrleitungen und Durchlässen beseitigen	27
Leistungsposition 1.4.3: Schäden und Mängel an Rückhalte- und Versickerungsanlagen beseitigen	29
<b>Leistungsbereich 2: Grünpflege</b>	<b>31</b>
<b>Allgemeine Anforderung</b>	<b>32</b>
<b>Leistungsgruppe 2.1 Rasenflächen im Intensivbereich</b>	<b>38</b>
Leistungsposition 2.1.1: Bankette, Gräben und Mulden mähen	38

Leistungsposition 2.1.2:	Rasenflächen an Radwegen und Gehwegen mähen	39
Leistungsposition 2.1.3:	Mittel- und Trennstreifen zwischen Fahrbahnen mähen	39
Leistungsposition 2.1.4:	Sichtfelder im Bereich von Knotenpunkten mähen	40
Leistungsposition 2.1.5:	Erholungs- und Aufenthaltsflächen mähen	41
<b>Leistungsgruppe 2.2 Sonstige Rasenflächen</b>		<b>41</b>
Leistungsposition 2.2.1:	Rasenflächen im Extensivbereich mähen	41
Leistungsposition 2.2.2:	Rückhalte-, Absetz- und Versickerungsbecken mähen	42
Leistungsposition 2.2.3:	Bekämpfung von Problempflanzen und gesundheitsgefährdenden Insekten	43
<b>Leistungsgruppe 2.3 Gehölzpflegearbeiten und Tätigkeiten an Einzelbäumen</b>		<b>44</b>
Leistungsposition 2.3.1:	Gehölze im Straßenrandbereich zurückschneiden	44
Leistungsposition 2.3.2:	Gehölze in Mittel- und Trennstreifen zwischen Fahrbahnen zurückschneiden	44
Leistungsposition 2.3.3:	Gehölze an Erholungs- und Aufenthaltsflächen zurückschneiden	45
Leistungsposition 2.3.4:	Gehölze außerhalb des Straßenrandbereiches pflegen	45
Leistungsposition 2.3.5:	Einzelbäume pflegen	46
<b>Leistungsbereich 3: Wartung und Instandhaltung der Straßenausstattung</b>		<b>47</b>
<b>Allgemeine Anforderungen</b>		<b>48</b>
<b>Leistungsgruppe 3.1: Straßenausstattung warten und instand halten</b>		<b>49</b>
Leistungsposition 3.1.1:	Verkehrszeichen warten und instand halten	49
Leistungsposition 3.1.2:	Leitpfosten und Stationierungszeichen instand halten	50
Leistungsposition 3.1.3:	Passive Schutzeinrichtungen instand halten	50
Leistungsposition 3.1.4:	Wild- und Amphibienschutzanlagen instand halten	51
Leistungsposition 3.1.5:	Ausstattung von Rastanlagen warten und instand halten	52
<b>Leistungsgruppe 3.2: Elektrotechnische Anlagen warten und instand halten</b>		<b>53</b>
Leistungsposition 3.2.1:	Lichtsignalanlagen (LSA) und Verkehrsbeeinflussungs- anlagen (VBA) warten und instand halten	53
Leistungsposition 3.2.2:	Beleuchtungsanlagen warten und instand halten	55
Leistungsposition 3.2.3:	Betriebstechnische Anlagen in und an Tunneln warten und instand halten	56
Leistungsposition 3.2.4:	Betriebstechnische Anlagen für den Winterdienst warten und instand halten	57

Leistungsposition 3.2.5:	Pumpanlagen warten und instand halten	58
Leistungsposition 3.2.6:	Telekommunikationsanlagen warten und instand halten	59
<b>Leistungsbereich 4: Reinigung</b>		<b>61</b>
<b>Allgemeine Anforderungen</b>		<b>62</b>
<b>Leistungsgruppe 4.1: Reinigung von Verkehrsflächen</b>		<b>63</b>
Leistungsposition 4.1.1:	Fahrbahnen kehren	63
Leistungsposition 4.1.2:	Radwege und Gehwege sowie begehbare Flächen kehren	63
Leistungsposition 4.1.3:	Verkehrsflächen im Bereich von Rastanlagen kehren	64
Leistungsposition 4.1.4:	Verkehrsbehindernde oder -gefährdende Verschmutzungen auf Verkehrsflächen beseitigen	65
<b>Leistungsgruppe 4.2: Entwässerungseinrichtungen reinigen</b>		<b>65</b>
Leistungsposition 4.2.1:	Straßenrinnen, befestigte Straßenmulden und -gräben und Straßenabläufe reinigen	65
Leistungsposition 4.2.2:	Schächte, Rohrleitungen, Durchlässe und Düker reinigen	66
Leistungsposition 4.2.3:	Sonstige Entwässerungseinrichtungen reinigen	67
<b>Leistungsgruppe 4.3: Bauwerke und Straßenausstattung reinigen</b>		<b>68</b>
Leistungsposition 4.3.1:	WC-Anlagen von Rastanlagen reinigen	68
Leistungsposition 4.3.2:	Ingenieurbauwerke und deren Entwässerungseinrichtungen reinigen	68
Leistungsposition 4.3.3:	Tunnel reinigen	69
Leistungsposition 4.3.4:	Verkehrszeichen reinigen	70
Leistungsposition 4.3.5:	Leitpfosten reinigen	71
<b>Leistungsgruppe 4.4: Abfallbeseitigung</b>		<b>72</b>
Leistungsposition 4.4.1:	Abfälle und Müllablagerungen entlang der Strecke einsammeln	72
Leistungsposition 4.4.2:	Abfälle und Müllablagerungen auf Rastanlagen einsammeln	73
<b>Leistungsbereich 5: Winterdienst</b>		<b>75</b>
<b>Allgemeine Anforderungen</b>		<b>76</b>
<b>Leistungsgruppe 5.1: Streuen</b>		<b>79</b>
Leistungsposition 5.1.1:	Fahrbahnen streuen	79
Leistungsposition 5.1.2:	Radwege streuen	80

Leistungsposition 5.1.3:	Sonstige Verkehrsflächen streuen	81
<b>Leistungsgruppe 5.2: Räumen und Streuen</b>		<b>81</b>
Leistungsposition 5.2.1:	Fahrbahnen räumen und streuen	81
Leistungsposition 5.2.2:	Radwege räumen und streuen	83
Leistungsposition 5.2.3:	Sonstige Verkehrsflächen räumen und streuen	83
Leistungsposition 5.2.4:	Erhebliche Schneeverwehungen und Randwälle beseitigen	84
<b>Leistungsgruppe 5.3: Schneezäune, Gefahr- und Schneezeichen auf- und abbauen</b>		<b>84</b>
Leistungsposition 5.3.1:	Schneezäune, Gefahr- und Schneezeichen auf- und abbauen	84
<b>Leistungsbereich 6: Weitere Leistungen</b>		<b>87</b>
<b>Allgemeine Anforderungen</b>		<b>88</b>
<b>Leistungsgruppe 6.1: Weitere Leistungen</b>		<b>89</b>
Leistungsposition 6.1.1:	Beseitigung von Unfallschäden	89
Leistungsposition 6.1.2:	Streckenkontrolle und kleinteilige Wartungstätigkeiten	90
Leistungsposition 6.1.3:	Maßnahmen bei außergewöhnlichen Witterungsereignissen und Katastrophenfällen	91
Leistungsposition 6.1.4:	Baumkontrolle	92
Leistungsposition 6.1.5:	Bauwerksüberwachung	93
<b>Anhang: Erfahrungswerte und Turnusse</b>		<b>95</b>
<b>Allgemeine Anforderungen</b>		<b>96</b>

**Leistungsheft  
für den  
Straßenbetrieb  
auf Bundesfernstraßen**

**Allgemeiner Teil**

## **Vorwort**

Der Straßenbetrieb in Deutschland hat die wichtige Aufgabe, das Vermögen der Straßen zu erhalten und für einen sicheren und reibungslosen Verkehrsablauf zu sorgen; hierbei setzt er jährlich erhebliche finanzielle Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe um.

Es ist daher im Interesse aller, dass der Betriebsdienst seine Aufgabe mit hoher Effektivität so wirtschaftlich wie möglich erfüllt und dabei die einschlägigen Rechtsvorschriften und geltenden technischen Regeln beachtet. Um dies zu erreichen, ist es erforderlich, die zu erledigenden Aufgaben und die dabei zu erfüllenden Standards bundeseinheitlich zu definieren.

Diese Aufgabe erfüllt das vorliegende Leistungsheft. Es beschreibt dabei nicht nur die Leistungen und deren Standards, sondern ist gleichzeitig auch die Grundlage einer umfassenden betriebswirtschaftlichen Steuerung des Straßenbetriebs mit Arbeitsplanung, Kosten- und Leistungsrechnung, Berichtswesen sowie Ressourcenbemessung. Die Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Steuerung sind in begleitenden Arbeitspapieren niedergelegt, insbesondere:

1. Maßnahmenkatalog M 3 „Richtlinie zur Erhebung des Anlagebestandes der Bundesfernstraßen“ (2013)
2. „Richtlinie zur Ermittlung und Verrechnung von Kosten im Straßenbetriebsdienst an Bundesfernstraßen“ (2006)
3. Maßnahmenkatalog MK 1 „Umsetzung der Steuerung des Straßenbetriebsdienstes in den Ländern - Steuerungskonzeption“ (2006)
4. Maßnahmenkatalog M 7 „Management der Fahrzeug- und Geräteausstattung für den Straßenbetriebsdienst“ (2013)

Das Leistungsheft ist in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe in einer ersten Version 1999 entstanden, die zunächst nur Bundesautobahnen betraf. Im Jahr 2001 hat das Bundesverkehrsministerium eine um die Bundesstraßen ergänzte Version zur Erprobung eingeführt. Auf Basis der im Rahmen der Erprobung gesammelten Erfahrungen ist im Jahr 2004 eine Novellierung erfolgt, die statt der ursprünglichen 111 nur noch 77 Leistungspositionen umfasste. 2012 wurde dann lediglich der Leistungsbereich 5 (Winterdienst) aktuellen Entwicklungen angepasst, ohne die anderen Teile zu ändern.



Die jetzt vorliegende Version ist nunmehr grundlegend überarbeitet. Hierbei wurden auf der Basis der Erfahrungen mit der Anwendung die Leistungspositionen neu gefasst und neu geordnet, wobei besonderer Wert auf der eindeutigen Beschreibung und Abgrenzung der Leistungen liegt sowie darauf, den Erfassungsaufwand auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Anzahl der Leistungspositionen wurde dabei nochmals auf 59 reduziert.

Das Leistungsheft bezieht sich auf die Bundesfernstraßen und ist Grundlage für die Leistungserbringung der Straßenbauverwaltungen der Länder im Rahmen der Auftragsverwaltung sowie der Autobahn-GmbH des Bundes. Die Anwendung in der Praxis hat gezeigt, dass die Leistungsbeschreibungen problemlos auch auf den Bereich der Landes- und Kreisstraßen anwendbar sind und daher viele Länder das Leistungsheft auch für diesen Bereich eingeführt haben. Allerdings sind hier teilweise die Standards, insbesondere Turnusse und Häufigkeiten, zu variieren.

Das Leistungsheft bezieht sich ausschließlich auf Leistungen des Straßenbetriebs (Kontroll- und Wartungstätigkeiten, betriebliche sowie bauliche Unterhaltung) an der Straße. Diese können sich auf alle Straßenbestandteile beziehen. Dazu gehören gemäß § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz der Straßenkörper (besonders Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen), der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör (Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung).

Kontrollleistungen, d. h. die systematische, turnusmäßige visuelle Überwachung und Feststellung des Zustands der Straße und ihrer Bestandteile zur Wahrnehmung der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht sind Bestandteil des Leistungshefts.

## **Aufgabe und Inhalt des Leistungsheftes**

Das Leistungsheft definiert das Anforderungsniveau des Straßenbetriebs auf Bundesfernstraßen. Es beschreibt alle betrieblichen Leistungen einschließlich deren Bezug, Turnus und Leistungseinheit.

Die Leistungen werden dabei nur hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, ihres Ziels und ihrer Anforderungen beschrieben. Dabei wird nicht danach differenziert und es werden keine Hinweise dazu gegeben, durch wen die Leistungserbringung tatsächlich erfolgt (Eigenleistung oder Dritteleistung). Weiterhin werden keine Hinweise, Empfehlungen oder Vorgaben gegeben, wie die Leistungserbringung organisiert wird, welche technischen Hilfsmittel dabei genutzt werden und wie die technische Durchführung im Einzelnen erfolgt. Hierzu wird lediglich auf die entsprechenden technischen Regelwerke verwiesen.

Das Leistungsheft definiert ausschließlich die Leistungen des Straßenbetriebs, die unmittelbar der Kontrolle, der Wartung sowie der betrieblichen und baulichen Unterhaltung des Straßennetzes dienen und diesem auch in der Kostenrechnung zugeordnet werden. Leistungen, die nicht dem Straßenbetrieb zugehören, sind im Leistungsheft nicht enthalten, auch wenn sie ggf. im Einzelfall von Bediensteten des Betriebsdienstes tatsächlich ausgeführt werden; z.B. Bauaufsichtsaufgaben, Unterstützung der Planung, größere Erhaltungsmaßnahmen, Arbeiten für Dritte.

Hierbei sind die folgenden Definitionen und Abgrenzungen zwischen Leistungen des Straßenbetriebs und der Straßenerhaltung maßgebend:

### **Straßenbetrieb**

Gesamtheit der Leistungen zur Gewährleistung der bestimmungsgemäßen und sicheren Nutzung von Straßen. Hierzu gehören Kontrolle und Wartung, die betriebliche und die bauliche Unterhaltung.

### **Kontrolle (Inspektion)**

Systematische, turnusmäßige, überwiegend visuelle Überwachung und Feststellung des Zustands der Straße und ihrer Bestandteile zur Wahrnehmung der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht.

## **Wartung**

Systematische, turnusmäßige Pflege von Straßen, Straßenausstattung, Ingenieurbauwerke und Nebenanlagen zur Sicherstellung des Gebrauchszustands.

## **Betriebliche Unterhaltung (Straßenunterhaltung)**

Gesamtheit der Maßnahmen nicht baulicher Art zur Gewährleistung der bestimmungsgemäßen und sicheren Nutzung von Straßen.

*(z.B. Fahrbahn kehren, Winterdienst)*

## **Bauliche Unterhaltung (Straßeninstandhaltung)**

Gesamtheit der baulichen Maßnahmen kleineren Umfangs (Sofortmaßnahmen) zur Verkehrssicherung und gegebenenfalls auch der Substanzerhaltung von Straßen und/oder ihren Bestandteilen, die unmittelbar nach dem Auftreten eines örtlich begrenzten Schadens oder Mangels ausgeführt werden.

*(z.B. Verfüllen von Schlaglöchern, kleinere Schäden an Bauwerken oder Entwässerungsanlagen beseitigen)*

## **Straßenerhaltung**

Gesamtheit der Leistungen zur Bewahrung und Wiederherstellung des anforderungsgerechten Zustandes und der Substanz der Straßen oder ihrer Bestandteile. Oberbegriff für bauliche Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung von Straßen und/oder ihrer Bestandteile.

## **Straßeninstandsetzung**

Gesamtheit der baulichen Maßnahmen größeren Umfangs zur Substanzerhaltung und/oder Verbesserung der Eigenschaften von Straßen und/oder ihren Bestandteilen zur Sicherung oder Verlängerung der technischen Nutzungsdauer.

*(z.B. Deckenerneuerung, Oberflächenbehandlung, Bankettschälarbeiten größeren Umfangs)*

## **Straßenerneuerung**

Bauliche Maßnahme zur vollständigen Wiederherstellung vorhandener Straßen und/oder ihrer Bestandteile mit Neubeginn der technischen Nutzungsdauer.

*(z.B. Grundhafte Erneuerung einer Straße oder einer Brücke)*

Die folgende Abbildung zeigt die Bestandteile des Straßenbetriebs (Inhalte des Leistungsheftes) in Abgrenzung zur Straßenerhaltung.



Bild 0.1: Abgrenzung des Straßenbetriebs zur Straßenerhaltung.

D.h., Straßenerhaltung wird nur dann dem Straßenbetrieb zugerechnet, wenn es sich um Maßnahmen geringen Umfangs handelt und diese vornehmlich aus Gründen der Verkehrssicherheit sofort bzw. schnellstmöglich nach Auftreten eines Schadens oder Mangels ausgeführt werden (= Bauliche Unterhaltung). Alle größeren Erhaltungsmaßnahmen, die der Bewahrung und/oder Wiederherstellung der Substanz dienen (Straßeninstandsetzung und -erneuerung), sind nicht dem Straßenbetrieb zuzurechnen.

Wo dies erforderlich ist, wird im Leistungsheft explizit auf die Abgrenzung zu Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen eingegangen und diese genau definiert.

Die vorstehenden Definitionen und Abgrenzungen entsprechen den aktuellen Begriffsbestimmungen Straßen- und Verkehrswesen der FGSV und werden allen Ausführungen und Regelungen des Leistungsheftes zugrunde gelegt. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es teilweise in vorhandenen Regelwerken auch davon abweichende oder leicht abweichende Definitionen gibt.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass das Leistungsheft nur die originären Leistungen des Straßenbetriebs enthält, d.h. Leistungen die unmittelbar an der Straße bzw. ihren Bestandteilen zur Pflege und Sicherstellung des Gebrauchszustands sowie der Verkehrssicherheit durchgeführt werden. Alle indirekten Leistungen, die dazu dienen, dass Personal und Hilfsmittel des Straßenbetriebs einsatzbereit sind, sind nicht Bestandteil des Leistungsheftes, wie z.B. Bau und Instandhaltung des Gehöftes und von anderen Nebenanlagen, Unterhaltung und Betrieb von Fahrzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen des Betriebs, Personalverwaltungs- und allgemeine Verwaltungsarbeiten.

Sofern für die Erbringung einer Leistung an der Straße vorbereitende Arbeiten auf dem Gehöft, Materialtransport von oder zur Straße (ausgebautes/einzubauendes Material) und/oder die fachgerechte Entsorgung des ausgebauten/gewonnenen Materials erforderlich ist, so ist dieser Aufwand jeweils der originären Leistung zuzurechnen.

Die Definition, Gliederung und Abgrenzung der Leistungspositionen des Leistungsheftes orientiert sich ausschließlich an fachlichen und technischen Anforderungen, nicht an der haushalterischen Zweckbestimmung. D.h. hieraus ist weder eine Zuordnung zu konkreten Haushaltskapiteln oder Titeln abzulesen, noch eine Zuordnung zu den Kostenträgern Bund und Land oder ggf. kostenpflichtigen Dritten.

## **Gliederung und Beschreibung der Leistungen**

Gegenstand der Leistungsbeschreibung sind die qualitativen und quantitativen Anforderungen an das Ergebnis der Leistungserbringung. Alle Leistungen ergeben sich aus Anforderungen an Funktion, Sicherheit und Substanz. Somit sind Leistungen in der Regel anforderungsorientiert und nicht ausführungsorientiert beschrieben, d.h. Arbeitsweisen, einzusetzende Fahrzeuge und Geräte sowie die Frage, ob die Leistungserbringung durch verwaltungseigene oder fremde Stellen erfolgt, sind nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung. Das Leistungsheft ist somit eine Vorgabe für das Ergebnis, nicht für die Durchführung.

Einer Leistung sind alle Tätigkeiten und Aufwendungen einschließlich der An- und Abfahrten sowie der Sicherung der Arbeitsstelle zuzurechnen, die zum Erreichen der gestellten Anforderungen notwendig sind. Es ist hierbei nicht zwischen Eigenleistung und Drittleistung zu unterscheiden. Der Leistung sind alle Materialkosten, einschließlich erneuerter Bauteile, eingesetzte Betriebsstoffe und der notwendigen Entsorgung zuzuordnen.

Die Leistungen sind im Leistungsheft wie folgt gegliedert:

- **Leistungspositionen**

Die Leistungspositionen sind die in der Regel niedrigste Ebene der Aggregation von Leistungen. Tätigkeiten und Aufwendungen werden dann zu einer Leistungsposition zusammengefasst, wenn die gleichen Anforderungen an die Leistung bestehen, wenn die Leistungsmenge in gleicher Einheit ermittelt werden kann und wenn eine sinnvolle Bezugsbasis für die Leistungsobjekte gefunden werden kann.

- **Leistungsgruppen**

Leistungen werden zu Leistungsgruppen zusammengefasst, wenn sie ähnliche Leistungen bzw. Objekte betreffen und für die Zusammenfassung sinnvolle Bezüge definiert werden können.

– **Leistungsbereiche**

Die Leistungspositionen und -gruppen werden im Leistungsheft in sechs verschiedenen Leistungsbereichen (LB) zusammengefasst, die die Hauptaufgabenfelder des Straßenbetriebs repräsentieren:

- Leistungsbereich 1: Bauliche Unterhaltung
- Leistungsbereich 2: Grünpflege
- Leistungsbereich 3: Wartung und Instandhaltung der Straßenausstattung
- Leistungsbereich 4: Reinigung
- Leistungsbereich 5: Winterdienst
- Leistungsbereich 6: Weitere Leistungen

Die Leistungspositionen sind entsprechend diesem Gliederungssystem dreigliedrig durchnummeriert, d.h. Leistungsposition x.y.z ist im Leistungsbereich x und der Leistungsgruppe y die Leistungsposition Nummer z.

Die Leistungserfassung findet in der Regel auf der Ebene der Leistungspositionen statt, Leistungsgruppen und -bereiche sind Aggregationsebenen für die betriebswirtschaftliche Steuerung.

Grundsätzlich ist es natürlich immer möglich, innerhalb der Leistungspositionen weiter zu differenzieren („Leistungsspezifikationen“), um spezifische Einflüsse zu erfassen oder auszuwerten, dies wird jedoch nicht bundeseinheitlich vorgegeben oder durchgeführt. D.h. die bundesweite Auswertung und Kostenrechnung ist maximal bis zur Ebene der Leistungspositionen möglich.

Die Beschreibung der Leistungspositionen bezieht sich gemäß der Aufgabenstellung des Leistungsheftes nicht auf die Organisation oder technischen Details der Durchführung der Arbeiten, sondern auf die Notwendigkeit und Ziele der Leistungen, deren Abgrenzung und deren Objekte sowie das Anforderungsniveau.

Die Leistungsbeschreibungen sind daher einheitlich wie folgt gegliedert:

- (1) Erläuterung, warum eine Leistung durchgeführt werden muss, was das Ziel der Leistungserbringung ist und wie das Anforderungsniveau definiert ist.  
**(warum?)**
- (2) Auflistung und Beschreibung der Tätigkeiten, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen.  
**(was?)**
- (3) Auflistung und Beschreibung der Objekte, auf die sich die Leistungserbringung bezieht, sowie ggf. nähere Erläuterungen zur Leistung.  
**(wo?)**
- (4) Abgrenzung der Leistung zu anderen Leistungen des Straßenbetriebs sowie zu Leistungen, die nicht mehr dem Betrieb zuzurechnen sind (insbesondere der Straßeninstandsetzung und -erneuerung).  
**(was nicht?)**

Bei der Baulichen Unterhaltung wird in den Beschreibungen teilweise zwischen Schäden und Mängeln unterschieden. Hierbei sind folgende Definitionen maßgeblich:

Schaden:

Abweichung vom Sollzustand, der eine unmittelbare Gefährdung für den Verkehr, die Substanz des Bauwerks Straße und/oder die Umwelt zur Folge hat.

Mangel:

Abweichung vom Sollzustand, der noch keine unmittelbare Gefährdung darstellt, aber bei Nichtbehebung zu einer solchen führen kann.

Dementsprechend müssen zum Teil auch Mängel unverzüglich beseitigt werden, um eine Gefährdung zu vermeiden.

Technische Regeln oder Hinweise für die konkrete Durchführung der Leistungen enthält das Leistungsheft nicht. Literaturverweise werden im Leistungsheft nur auf die maßgeblichen Regelwerke des Straßenbetriebs (die jeweils gültigen Merkblätter für die einzelnen Leistungsbereiche Grünpflege, Reinigung und Winterdienst) gegeben, auf die auch in den Leistungsbeschreibungen unmittelbar Bezug genommen wird. Hierbei wird immer die beim Erscheinen des Leistungshefts gültige Fassung benannt. Anzuwenden ist immer das aktuell gültige Regelwerk.



Weiterführende Regelwerke, Normen und Hinweispapiere für den Straßenbetrieb werden nicht im Leistungsheft aufgeführt, auf diese wird in den entsprechenden Merkblättern jeweils verwiesen. Zudem gibt das Bundesverkehrsministerium in regelmäßigen Abständen eine aktuelle Aufstellung der jeweils geltenden Regelwerke für den Straßenbetrieb heraus.

Das Anforderungsniveau wird im Leistungsheft über das Ziel der Leistungserbringung bzw. den zu gewährleistenden Standard beschrieben, nicht über Häufigkeiten oder Turnusse.

Zur Unterstützung der konkreten Arbeitsplanung und Leistungserbringung ist allerdings ein Anhang hinzugefügt, in dem für jede Leistungsposition Angaben zu Turnussen oder Häufigkeiten und deren Bezugsgröße gemacht werden. Hierbei wird unterschieden zwischen Leistungen, die vorausplanbar in einem festen Turnus durchgeführt werden sollen (z.B. Mäharbeiten) und solchen, die nach Bedarf erledigt werden müssen, nicht konkret vorausplanbar sind und für die daher keine Turnusse vorgegeben werden können (z.B. Beseitigung von Fahrbahnschäden, Unfalldienst). Die angegebenen Turnusse sind als Mindestwerte zu verstehen, die für den Regelfall gelten. Im Einzelfall können Abweichungen hiervon erforderlich werden (z.B. häufigeres Mähen bei besonders starkem Graswuchs, erhöhte Reinigungsanforderungen bei besonderen Veranstaltungen) oder zusätzliche Einsätze durch besondere Ereignisse notwendig werden (z.B. Reinigung nach Unwettern).

Für die Arbeiten, die keinem festen Turnus folgen, wurden allerdings aus der Auswertung von Betriebsdienstdaten der Länder Erfahrungswerte für die Häufigkeit bzw. den Aufwand pro Jahr und Bezugseinheit angegeben. Diese Werte sind als Erfahrungswert gekennzeichnet und können lediglich als Planungsgrundlage für Arbeitsplanung oder Budgetierung dienen. Sie sind nur als Größenordnungen der Mittelwerte für ein größeres Netz anzusehen und können örtlich stark schwanken (z.B. Schlaglöcher flicken je nach Zustand der Straße und Witterung). Es sind Mittelwerte über alle Objekte und alle örtlichen Situationen.

Für den Leistungsbereich 5 (Winterdienst) wurden keine Turnusse oder Erfahrungswerte angegeben, da dies aufgrund der Klimaunterschiede und der jährlichen Witterungsschwankungen nicht sinnvoll ist. Allerdings enthält der Anhang hierfür Bezugsgrößen für die Erfassung und den Vergleich des Aufwands zwischen Meistereien, Regionen und/oder Winterperioden.

## **Allgemeine Anforderungen an die Leistungserbringung**

Die spezifischen Anforderungen an die Leistungserbringung sind jeweils bei den einzelnen Leistungspositionen beschrieben.

Darüber hinaus gelten folgende allgemeine Anforderungen grundsätzlich für alle Leistungen des Straßenbetriebs:

- (1) Es sind alle geltenden Gesetze, Verordnungen und technischen Regeln zu beachten und einzuhalten.
- (2) Insbesondere sind die einschlägigen Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten.
- (3) Die technische Durchführung der Arbeiten zur Erbringung der Leistungen soll sich an den jeweils geltenden technischen Regelwerken orientieren. Bei den Beschreibungen der Leistungspositionen (bzw. auch generell bei den Leistungsbereichen oder -gruppen) sind die speziell besonders zu beachtenden Regelwerke genannt.
- (4) Bei verkehrsgefährdenden Schäden oder Mängeln ist eine sofortige Absicherung, ggf. auch eine Sperrung der Schadensstelle bis zur Wiederherstellung der sicheren Befahrbarkeit erforderlich. Der hiermit verbundene Aufwand ist der Leistungsposition für die Behebung des Schadens zuzurechnen.
- (5) Bei Arbeiten im Straßenraum ist eine Absicherung der Arbeitsstelle vorzunehmen. Der Aufwand für die Absicherung ist dabei der eigentlichen Leistungsposition zuzurechnen. Bei mehreren gleichzeitig durchgeführten Leistungen mit einer gemeinsamen Absicherung ist der Absicherungsaufwand in der Regel der Leistung zuzuordnen, die für die Absicherung maßgeblich ist.
- (6) Bei Eingriffen in den Verkehrsablauf sollen die Ausführungsart und der Ausführungszeitpunkt so gewählt werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt werden.
- (7) Vorbereitende Arbeiten wie Aufrüstung und Beladen des Fahrzeugs sowie der Weg bzw. Transport zur Arbeitsstelle und zurück zählen zum Aufwand der jeweiligen Leistungsposition. Beim Verrichten mehrerer Leistungen ist dieser Aufwand anteilig aufzuteilen bzw. der dominierenden Leistungsposition zuzuordnen.

**Leistungsheft  
für den  
Straßenbetrieb  
auf Bundesfernstraßen**

**Leistungsbereich 1:  
Bauliche Unterhaltung**

## **Allgemeine Anforderungen**

Im Leistungsbereich 1 steht die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit im Vordergrund. Die durchgeführten Maßnahmen stellen daher im Allgemeinen nur den Gebrauchszustand der Straße wieder her, gegebenenfalls aber nicht die volle Funktionalität (Lastbeschränkung, Geschwindigkeitsbeschränkung). Sofern der aufgetretene Schaden nicht unmittelbar behoben werden kann, sind bei Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bis zur Behebung des Schadens verkehrsregelnde Maßnahmen durchzuführen, die dann der jeweiligen Leistungsposition zuzuordnen sind.

Unter Bauliche Unterhaltung am Straßenkörper sind örtlich begrenzte Reparaturarbeiten und bauliche Sofortmaßnahmen kleineren Umfangs zu verstehen, durch die schnellstmöglich Gefahren für den Verkehrsteilnehmer abgewehrt werden und die Straße (einschließlich Bauwerke) wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt werden kann. Die Sofortmaßnahmen an der befestigten Fläche erstrecken sich i.d.R. nicht über die volle Fahrbahnbreite.

Die Zielsetzung der baulichen Unterhaltung richtet sich - in dieser Priorität - nach den Kriterien:

- Gewährleisten der Sicherheit und Befahrbarkeit für den Nutzer,
- Wiederherstellung der Leichtigkeit des Verkehrs.

Innerhalb der Leistungsgruppen 1.2 (Maßnahmen an unbefestigten Flächen) und 1.4 (Maßnahmen an Entwässerungsanlagen) werden, zusätzlich zu den Sofortmaßnahmen, auch die Beseitigung von Mängeln der baulichen Unterhaltung zugeordnet.

Bauliche Unterhaltungsmaßnahmen am Straßenkörper beziehen sich vorwiegend auf den Straßenoberbau (insbesondere die Straßendecke), die Ingenieurbauwerke, die Entwässerungsanlagen, Böschungen, Dämme, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Lärmschutzanlagen.

## **Leistungsgruppe 1.1: Sofortmaßnahmen an befestigten Flächen**

### **Leistungsposition 1.1.1: Schäden an Fahrbahnen beseitigen**

- (1) Bei verkehrsgefährdenden Schäden an Fahrbahnen ist schnellstmöglich ein verkehrssicherer Zustand herzustellen, um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.
- (2) Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von verkehrsgefährdenden Schäden können sein:
  - Beseitigen von Schlaglöchern mittels Kaltmischgut und Reparaturmörtel,
  - Einbau von Asphaltmischgut in geringem Umfang bei einzelnen Schadstellen (z.B. bei Ausbrüchen, Einbau von Asphaltentspannungstreifen bei Hitzeschäden auf Betonfahrbahnen),
  - Ausbessern von Ecken- und Kantenabbrüchen bei Betonfahrbahnen,
  - Regulieren von Stufenbildungen in Längs- und/oder Querrichtung bei Betonfahrbahnen,
  - Beseitigen (Abfräsen) von Verdrückungen und Verformungen,
  - Regulieren von Pflastersteinen und -platten.
- (3) Die Leistung bezieht sich nicht nur auf die Fahrbahn (Fahr- und Randstreifen), sondern auch auf den befestigten Seitenstreifen. Zur durchgehenden Fahrbahn gehören im Sinne dieser Leistungsposition u.a. auch:
  - Rampen und Parallelfahrbahnen,
  - Ein-, Aus- und Durchfahrten von Rastanlagen,
  - Stell- und Fahrbahnflächen von Parkplätzen,
  - Verkehrsflächen von Busbuchten,
  - angrenzende Rinnen.

Dieser Leistungsposition ist auch das Beseitigen von verkehrsgefährdenden Schäden an nicht befahrbaren, befestigten Flächen zuzuordnen. Zu den nicht befahrbaren, befestigten Flächen gehören:

- Einbauten in Verkehrsflächen (z.B. an Verkehrsinseln, Querungshilfen),
- Gehwege an Erholungs- und Aufenthaltsflächen auf Rastanlagen,
- Gehwege an Haltebuchten außerhalb von Ortsdurchfahrten,
- Flächenbefestigungen an und unter Brücken,
- Aufstellflächen und Zugänge zu Notrufsäulen sowie
- befestigte Seiten-, Trenn- und Mittelstreifen.

- (4) Schäden an Fahrbahnen, von denen keine Gefährdung ausgeht (z.B. Risse, großflächige Abplatzungen), sind nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern der Straßeninstandsetzung oder -erneuerung zuzuordnen.

#### **Leistungsposition 1.1.2: Schäden an befestigten Radwegen und Gehwegen beseitigen**

- (1) Bei verkehrsgefährdenden Schäden an Radwegen und Gehwegen, ist schnellstmöglich ein verkehrssicherer Zustand herzustellen, um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.
- (2) Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von verkehrsgefährdenden Schäden können sein:
- Verfüllen von Schlaglöchern z.B. mittels Kaltmischgut,
  - Vergießen von Längs- und Querrissen, sofern von den Rissen Gefahren für die Radweg- und Gehwegbenutzer ausgehen,
  - Ersetzen von fehlenden Pflastersteinen bei Pflasterbelägen,
  - Beseitigen von Höhenversätzen bei Platten oder Pflastersteinen.
- (3) Zu dieser Leistungsposition zählen:
- gemeinsame Geh- und Radwege,
  - getrennte Rad- und Gehwege sowie
  - Radwege und Gehwege, soweit diese sich in der Unterhaltungslast des Straßenbaulastträgers befinden.

Hierzu gehören alle befestigten Flächen zur Verbindung von Radwegen und Gehwegen untereinander oder mit den Fahrbahnen, insbesondere im Bereich von Einmündungen und Fahrbahnquerungen.

- (4) ---

## **Leistungsgruppe 1.2: Maßnahmen an unbefestigten Flächen**

### **Leistungsposition 1.2.1: Schäden und Mängel an unbefestigten Flächen beseitigen**

- (1) Schäden und Mängel an unbefestigten Flächen sind zu beseitigen, wenn Verdrückungen und Unebenheiten auf der Oberfläche der unbefestigten Fläche entstanden sind und diese entweder zu einer Gefährdung des Verkehrs oder zu Wasseransammlung führen, Angriffsflächen für Erosion bieten, die Sicherheit der Benutzer oder das Eigentum Dritter gefährden.
  
- (2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden und Mängeln können sein:
  - punktuell Erneuern eines beschädigten Straßenbanketts (bis 50 m),
  - punktuell Regulieren von Seiten-, Trenn-, und Mittelstreifen,
  - punktuell Regulieren von einzelnen Rasengittersteinen,
  - Herstellen von Stichgräben quer durch das Bankett,
  - Beseitigen von Schäden, die durch Wildtiere verursacht wurden,
  - Entfernen und Beseitigen von punktuellen Ablagerungen oder Hindernisse in Gräben oder Mulden, wenn
    - keine ausreichende hydraulische Wirksamkeit mehr gegeben ist,
    - Wasserflächen entstehen, die zu einer Durchfeuchtung des Untergrundes oder eines Nachbargrundstückes führen können,
    - Erosionserscheinungen aufgetreten sind und diese die Substanz des Straßenkörpers gefährden können.
  
- (3) Zu den unbefestigten Flächen gehören die unbefestigten Seiten-, Mittel- und Trennstreifen, die unbefestigten Gräben und Mulden sowie sonstige unbefestigte Flächen wie z.B. Rasenflächen (Erholungs- und Aufenthaltsflächen) auf Rastanlagen, ungebundene Wege für den Fußgängerverkehr und Böschungen.

Unter Mulden und Gräben werden im Rahmen dieser Leistungsposition unbefestigte Straßenmulden und Gräben neben der Straße oder am Fuß von Böschungen zum Sammeln und Weiterleiten von Oberflächenwasser verstanden.

- (4) Nachfolgende Leistungen sind nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern der Straßeninstandsetzung oder -erneuerung zuzuordnen:
- Banketterneuerungen über größere Länge,
  - Bankett fräsen oder schälen,
  - Gräben und Mulden reprofilieren,
  - (erstmalige) Verlegung von Rasengittersteinen über größere Länge sowie
  - Stabilisieren von rutschgefährdeten Böschungen durch Einbau von Kiespackungen, Schroppen oder Drainagen.

### **Leistungsposition 1.2.2: Wartung von steinschlaggefährdeten Felshängen**

- (1) Felshänge, von denen eine Gefährdung für Verkehrsteilnehmer durch Steinschlag ausgeht, sind aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Schadensabwehr einschließlich der vorhandenen Schutzeinrichtungen regelmäßig zu warten. Die regelmäßige Wartung ist insbesondere nach Beendigung der Frostperiode durchzuführen. Sofern Schäden und Mängel festgestellt werden, sind diese umgehend zu beseitigen.
- (2) Maßnahmen der Wartung und zur Beseitigung von Schäden und Mängeln an steinschlaggefährdeten Felshängen können sein:
- visuelle Überwachung,
  - punktuell Entfernen gelockerten Gesteins sowie punktuell Entfernen von Bewuchs als Maßnahme in geringem Umfang, wenn er zur Lockerung, Spaltung oder Abplatzung des Gesteins führen kann,
  - einfache Reparaturen an den Schutzeinrichtungen,
  - kleinere Ausbesserungsarbeiten an Geröllschutzzäunen.
- (3) Unter dieser Leistungsposition fallen sämtliche Felshänge, die in der Verkehrssicherungspflicht des Baulastträgers liegen.
- (4) Nachfolgende Leistungen sind nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern der Straßeninstandsetzung oder -erneuerung zuzuordnen:
- großflächige Beräumungen,
  - Arbeiten an statisch bemessenen Teilen der Hangsicherung,
  - Arbeiten unter Einsatz von Hebebühnen sowie
  - umfangreichere Reparaturarbeiten an den Schutzeinrichtungen.



## **Leistungsgruppe 1.3: Sofortmaßnahmen an Ingenieurbauwerken**

### **Leistungsposition 1.3.1: Schäden an Ingenieurbauwerken und deren Entwässerungseinrichtungen beseitigen**

- (1) Schäden an Ingenieurbauwerken und deren Entwässerungseinrichtungen an Brücken sind schnellstmöglich zu beseitigen, wenn Schäden an Bauteilen bei der planmäßigen Nutzung des Bauwerkes zur Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf bzw. unter dem Bauwerk führen können. Das gilt auch für Gefährdungen von Personen, Gebäuden und Einrichtungen im Umfeld des Bauwerkes.
- (2) Sofortmaßnahmen infolge verkehrsgefährdender Schäden an Ingenieurbauwerken können sein:
  - Sicherung oder Beseitigen von Bauteilen z.B. nach Korrosions-, Frost- oder Ermüdungsschäden,
  - Reparieren von Geländern und sonstigen Schutzeinrichtungen, die in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt sind,
  - Arbeiten an Entwässerungseinrichtungen, um eine Erosion bzw. eine Vereisung der Fahrbahn im Winter zu verhindern,
  - Beseitigen von Verstopfungen und Undichtigkeiten an Brückenabläufen und weiterführenden Rohrleitungen.
- (3) Unter Ingenieurbauwerken werden Brücken, Verkehrszeichenbrücken, Tunnel, Trog-, Stütz- und Lärmschutzbauwerke sowie sonstige Ingenieurbauwerke einschließlich deren Entwässerungseinrichtungen und Pflasterungen verstanden.
- (4) Die Sicherung und das Beseitigen von Bauteilen nach Anfahrtschäden ist der Leistungsposition 6.1.1 zuzuordnen.

## **Leistungsgruppe 1.4: Maßnahmen an Entwässerungsanlagen**

### **Leistungsposition 1.4.1: Schäden und Mängel an Straßenrinnen, befestigten Straßengräben und Straßenabläufen beseitigen**

- (1) Dieser Leistungsposition sind Maßnahmen kleineren Umfanges an Straßenrinnen, befestigten Straßengräben und -mulden sowie Straßenabläufen zuzuordnen, die umgehend erforderlich werden, um die Verkehrssicherheit wiederherzustellen oder um größeren Schaden an den Anlagen zu vermeiden.
- (2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden und Mängeln an Straßenrinnen und befestigten Straßengräben und -mulden können sein:
  - Regulieren von Rinnen und Bordsteinen in Teilbereichen,
  - punktuelles Austauschen von Rinnenplatten, Rinnen-, Bord- und Pflastersteinen,
  - Befestigen von losen Rinnenelementen,
  - Ausbessern von Fugen in befestigten Gräben und Mulden,
  - Beseitigen starker Unebenheiten (z.B. durch Unterspülungen).

Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden und Mängeln an Straßenabläufen können sein:

- Austauschen einzelner Straßenabläufe bei Einsturzgefährdung oder bei Undichtigkeiten, die zu Wasseraustritt oder Unterspülungen führen,
- Anpassen von Straßenablaufaufsätzen (Roste) bei auffallender Lage- oder Höhenabweichungen,
- Austauschen von Straßenablaufaufsätzen, die durch Korrosion, Verformung oder Bruch in ihrer Substanz so geschädigt sind, dass ihre Funktion, vor allem hinsichtlich der Verkehrssicherheit, nicht mehr gewährleistet ist,
- Befestigen von losen oder abgesackten Straßenablaufaufsätzen,
- Beseitigen von Abflusshindernissen, die nicht durch Reinigungsmaßnahmen entfernt werden können.

- (3) Straßenrinnen im Sinne dieser Leistungsposition sind Straßenrinnen in oder neben einer Verkehrsfläche zum Sammeln und Weiterleiten von Oberflächenwasser.

Dazu zählen:

Bord-, Pendel-, Spitz-, Mulden-, Raubett-, Kasten- und Schlitzrinnen sowie Kaskaden und Rigolen. Bei Bordrinnen sind Schäden an den Borden ebenfalls dieser Leistung zuzuordnen.

Unter befestigten Gräben werden im Rahmen dieser Leistung befestigte Mulden und Gräben neben der Straße oder am Fuß von Böschungen zum Sammeln und Weiterleiten von Oberflächenwasser verstanden. Dabei wird zwischen glatter und rauer Sohlbefestigung unterschieden.

Als Straßenabläufe werden alle Einrichtungen zum Aufnehmen und Ableiten von Oberflächenwasser an eine unterirdische Vorflut bezeichnet.

- (4) Bituminös befestigte Rinnen sind der Leistungsposition 1.1.1 zuzuordnen. Arbeiten an Straßenabläufen, die über einen Austausch von Aufsatz, Auflager und Schaftkonus hinausgehen, sind wegen der dann erforderlichen Erdarbeiten in der Regel nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern der Straßeninstandsetzung oder -erneuerung zuzuordnen.

#### **Leistungsposition 1.4.2: Schäden und Mängel an Schächten, Rohrleitungen und Durchlässen beseitigen**

- (1) Dieser Leistungsposition sind nur Maßnahmen kleineren Umfangs an Schächten, Rohrleitungen und Durchlässen zuzuordnen, die umgehend erforderlich werden, um die Verkehrssicherheit wiederherzustellen oder um größeren Schaden an den Anlagen zu vermeiden.
- (2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden und Mängeln an Schächten können sein:
- Austauschen einzelner Schächte bei Einsturzgefährdung oder bei Undichtigkeiten an Fugen, Anschlüssen oder Wandungen, die zu Wasseraustritt oder Unterspülungen führen,
  - Austauschen einzelner Schächte bei Lageänderungen, z.B. durch Setzungen oder Erosion, so dass das Gefälle im Schachtunterteil nicht mehr gewährleistet ist,

- Austauschen von Schachtabdeckungen, die durch Korrosion, Verformung oder Bruch in ihrer Substanz so geschädigt sind, dass ihre Funktion, vor allem hinsichtlich der Verkehrssicherheit, nicht mehr gewährleistet ist,
- Befestigen von losen oder abgesackten Schachtabdeckungen,
- Austauschen von einzelnen Steigeisen, wenn bei begehbaren Schächten die Sicherheit des Betriebspersonals nicht mehr gewährleistet ist.

Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden und Mängeln an Rohrleitungen und Durchlässen können sein:

- Beseitigen von Undichtigkeiten an Verbindungen, Fugen, Rohrwandungen oder Anschlüssen,
- Beseitigen von Abflusshindernissen, z.B. verfestigte Ablagerungen, die nicht durch Reinigungsmaßnahmen entfernt werden können,
- punktuelles Auswechseln von Rohr- und Sickerleitungen, z.B. Rohrbrüche, Auswechseln beschädigter Rohre,
- Beseitigen von Erosionsschäden an der Sohle und an den Umpflasterungen von Durchlässen, insbesondere nach Starkregen,
- Auswechseln von Kopfstücken, Kleinreparaturen von Schutzgeländern und Treppen bei Durchlässen, insbesondere wenn die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer oder des Betriebspersonals beeinträchtigt ist,
- Mitwirkung und Absicherung von Kamerauntersuchungen zur Schadensermittlung.

- (3) Rohrleitungen sind unterirdische, geschlossene Anlagen zur Wasserableitung. Hierzu zählen auch Sickerleitungen.

Als Durchlässe gelten Bauwerke mit einer Öffnung oder einem lichten Durchmesser von weniger als 2 m, rechtwinklig zwischen den Widerlagern oder Wandungen gemessen, sowie Düker und Amphibiendurchlässe.

Zu den Schächten im Sinne dieser Leistungsposition zählen Ablauf-, Absturz-, Prüf- und Kontrollschächte.

- (4) Arbeiten an Schächten, die über einen Austausch von Aufsatz, Auflager und Schachthals (Schafthkonus) hinausgehen, sind wegen der dann erforderlichen Erdarbeiten in der Regel nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern der Straßeninstandsetzung oder -erneuerung zuzuordnen, ebenso die Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen an Rohrleitungen.

### **Leistungsposition 1.4.3: Schäden und Mängel an Rückhalte- und Versickerungsanlagen beseitigen**

- (1) Dieser Leistung sind neben allgemeinen Wartungsarbeiten nur Maßnahmen kleineren Umfangs an Rückhalte- und Versickerungsanlagen zuzuordnen, die umgehend erforderlich werden, um die Funktionsfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen bzw. um größeren Schaden an den Anlagen zu vermeiden.
- (2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden und Mängeln an Stauräumen von Rückhalte- und Versickerungsanlagen können sein:
  - Beseitigen von Erosionsschäden (insbesondere nach Starkregen) an den Wandungen, Seitenflächen, Notüberläufen oder am Boden des Stauraums,
  - Funktionskontrolle und Austausch von einzelnen Rückhalteanlageelementen (z.B. Rechen, Teile von Drosseleinrichtungen, Grundablass, Notüberlauf),
  - Beseitigen von Erosionsschäden an Böschungen von Erdbecken,
  - Funktionskontrolle und Austausch von Schachtabdeckungen oder Gitterrosten, die durch Korrosion, Verformung oder Bruch in ihrer Substanz so geschädigt sind, dass ihre Funktion, vor allem hinsichtlich der Verkehrssicherheit, nicht mehr gewährleistet ist,
  - Befestigen von losen oder abgesackten Schachtabdeckungen bei Versickerungsschächten,
  - Beseitigen von Schäden an Einfriedungen,
  - Austausch von Filterschichten von Versickerungsanlagen bei unzureichender Durchlässigkeit.

Zu den Wartungsarbeiten, die z.B. im Beckenbuch festgelegt sind, zählen u.a.:

- Prüfung der Absperr- und Drosseleinrichtungen,
  - Schichtdickenmessung bei Absetzbecken und Abscheidern für Leichtflüssigkeiten.
- (3) Rückhalteanlagen sind Absetzbecken, Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken, Rückhaltegräben und -kanäle sowie Havariebecken einschließlich Abscheider für Leichtflüssigkeiten. Versickerungsanlagen sind alle baulichen Anlagen zum Einleiten von Wasser in durchlässige Bodenschichten wie z.B. Versickerungsmulden, -becken einschließlich -schächte und Retentionsbodenfilter.
  - (4) ---



**Leistungsheft  
für den  
Straßenbetrieb  
auf Bundesfernstraßen**

**Leistungsbereich 2:  
Grünpflege**

## Allgemeine Anforderung

Grünpflegearbeiten im Rahmen des Straßenbetriebs tragen dazu bei, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, die Nutzung der Straße zu sichern und die Aufgaben und Funktionen der Grünflächen und Straßenbäume zu erhalten. Um den vielfältigen Anforderungen an die Grünflächen bei Minimierung des Pflegeaufwandes gerecht zu werden, ist eine differenzierte Grünpflege notwendig.

Arbeiten an Kompensationsflächen (Ausgleichs- und Ersatzflächen) sind nicht dem Straßenbetrieb zuzuordnen, da sie keinen unmittelbaren Bezug zur Verkehrssicherheit haben, sondern in der Straßenplanung und Baurechtschaffung begründet sind.

Bei Grünpflegearbeiten sind die im „Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil: Grünpflege“ gegebenen Hinweise und Empfehlungen entsprechend zu berücksichtigen.

## Gliederung der Grünflächen

Grünflächen unterteilen sich grundsätzlich in Rasenflächen, Gehölzflächen sowie Einzelbäume, Baumreihen und Alleen. Hierbei sind Rasen- und Gehölzflächen je nach Lage zur Straße und spezieller Funktion in unterschiedlicher Intensität zu pflegen und daher in Intensiv- und Extensivbereich zu gliedern.

### Rasenflächen

Der **Intensivbereich** der Rasenflächen umfasst die Flächen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit, des Wasserabflusses oder des Erholungsbedarfs der Verkehrsteilnehmer niedrig zu halten und daher regelmäßig zu mähen sind.

Hierzu zählen insbesondere Rasenflächen auf den

- Banketten,
- Gräben / Mulden,
- Sichtflächen,
- Trennstreifen,
- Mittelstreifen sowie
- Erholungs- und Aufenthaltsflächen von Rastanlagen.



Die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Mahd im Intensivbereich werden vorrangig durch die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit bestimmt und hängen von Flächenfunktion, Vegetationszusammensetzung, Nährstoffgehalt des Bodens, Klima und Witterungsverlauf ab.

Der **Extensivbereich** umfasst alle anderen Rasenflächen. Sie sind dann zu mähen, wenn es aus Gründen z.B. der Landschaftspflege, der Ingenieurbiologie, der Bestandssicherung, der ökologischen Funktion oder anderen Festlegungen erforderlich ist. Die Pflege der Rasenflächen im Extensivbereich hat im Allgemeinen keinen direkten Einfluss auf die Verkehrssicherheit. Unabhängig von den vorgenannten Gründen wird eine Mahd spätestens bei einsetzender Verbuschung erforderlich.

### **Gehölzflächen und Einzelbäume**

Die **Gehölzflächen** sind je nach Lage zur Straße und spezieller Funktion ebenfalls in unterschiedlicher Intensität zu pflegen. Ein regelmäßiger Rückschnitt ist an Gehölzflächen im Straßenrandbereich-, Mittel- und Trennstreifen und an Gehölzflächen, die an Sichtflächen angrenzen zur Freihaltung des Lichtraumprofils und der freizuhaltenden Sichtflächen erforderlich. Gehölzflächen außerhalb des Straßenrandbereichs sind im Rahmen des betrieblichen Unterhalts nur dann zu bearbeiten, sofern eine Gefahr gegenüber Dritten vermieden bzw. behoben werden soll oder das Nachbarschaftsrecht dies erfordert. Die **Baumpflege** erfolgt bei Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen. Je nach Lage zur Straße und prägender Wirkung der Bäume, sowie naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen (z.B. Artenschutzaspekte), können besondere Anforderungen bestehen.

Leistungsgruppe	Leistungsposition										
	Rückhalte-, Absetz- und Versickerbecken	Rasenfläche Extensivbereich Gehölze außerhalb des Straßenrandbereiches	Rasenfläche Intensivbereich	Radwege, Gehwege	Rasenfläche Intensivbereich	Fahrbahn	Rasenflächen Mittelstreifen Gehölze Mittelstreifen	Fahrbahn	Rasenfläche Intensivbereich	Rasenfläche Extensivbereich Gehölze außerhalb des Straßenrandbereiches	Erholungs- und Aufenthaltsflächen
2.1 Rasenflächen im Intensivbereich					2.1.1		2.1.3		2.1.1 2.1.4		2.1.5
2.2 Sonstige Rasenflächen	2.2.2									2.2.1	
	2.2.3		2.2.3		2.2.3		2.2.3		2.2.3	2.2.3	2.2.3
2.3 Gehölzpflegearbeiten und Tätigkeiten an Einzelbäumen		2.3.4					2.3.2			2.3.1 2.3.5	2.3.3 2.3.5
										2.3.4	2.3.3 2.3.5

Bild 2.1 Skizze Leistungsbereich 2 - Grünpflege

## Fachliche Anforderungen

- (1) Die Maßnahmen der Grünpflege erfolgen nach folgenden Kriterien:
- Festlegungen aus Genehmigungsbescheiden (z.B. Planfeststellungsbeschluss),
  - Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere durch Freihalten der Sichtfelder und des Lichtraumprofils sowie durch Gewährleistung des Wasserabflusses,
  - Gewährleistung und dauerhafter Erhalt der Funktion der entwässerungstechnischen Anlagen insbesondere von Rückhalte- und Versickerungsanlagen,
  - Ingenieurbiologische Sicherung des Straßenkörpers durch Schutz gegen Erosion,
  - Gewährleistung der Nutzung von Aufenthalts- und Erholungsflächen für die Verkehrsteilnehmer,
  - Gewährleistung der Zugänglichkeit von Ingenieurbauwerken,
  - Gewährleistung der landschaftspflegerischen Funktionen durch Erhaltung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere,
  - Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen durch die Verhinderung der Ausbreitung von Problempflanzen und Schädlingen,
  - Beseitigung von Pflanzen die den Straßenkörper und Ingenieurbauwerken in ihrer Substanz oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen,
  - Schutz der Anlieger vor Emissionen und optischen Beeinträchtigungen sowie
  - Bestandssicherung der Grünflächen.
- (2) Der Bewuchs wird folgendermaßen definiert:
- Rasenflächen: Dichte, festverwachsene Pflanzendecke aus Gräsern und Kräutern.
  - Gehölze: Verholzte Pflanzen, die in Bäume und Sträucher unterschieden werden.  
Bäume bestehen aus einem aufrechten Stamm mit einer arttypischen Krone, Sträucher bestehen aus mehreren, gleichwertigen vom Boden ausgehenden.
- (3) Bei begründeten Hinweisen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die geplanten Grünpflegemaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt sind. Nach § 44 Abs.1 BNatSchG ist es u.a. verboten wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Für Intensivpflegebereiche kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht einschlägig sind, da durch die regelmäßige Mahd nicht von einem Ansiedeln von relevanten Arten oder Lebensräumen auszugehen ist. In den Extensivpflegebereichen kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sind artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sind zunächst Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen. Kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hierdurch nicht verhindert werden, verbleibt als letztes Mittel die Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG. Dabei sind die für die Ausnahme erforderlichen Voraussetzungen sachgerecht zu prüfen und zu dokumentieren.

- (4) Die betriebliche Gehölzpflege beginnt erst nach Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, die keine Leistungen des Straßenbetriebs, sondern dem Bau, d.h. der Herstellung der Gehölzflächen zuzuordnen sind.
- (5) Die Unterhaltungspflege an Gehölzflächen soll entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz § 39 (5) BNatSchG zwischen Oktober und Februar erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Lebenserhaltung des Baumes kurzfristig erforderlich sind; z.B. die Beseitigung von Unfall- und Unwetterschäden sowie Totholz. Bei Dauerfrost unter -5 °C sollen keine Schnittmaßnahmen ausgeführt werden.
- (6) Das anfallende Mähgut ist soweit möglich zu schlegeln und flächig abzulegen (Mulchen) oder in die angrenzenden Flächen zu verblasen. Nur wenn andere, in Absatz (1) genannte Kriterien es erfordern oder z.B. eine Beeinträchtigung der konstruktiven und funktionalen Eigenschaften des Straßenkörpers und des Zubehörs durch
  - ein Verstopfen von Entwässerungseinrichtungen oder
  - Mäusebefall oder
  - eine zu hohe Nährstoffanreicherungzu erwarten ist, ist das anfallende Mähgut aufzunehmen, abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen. Das Auftreten von Neophyten (z.B. Staudenknöterich) kann ein Aufnehmen und Entsorgen des Schnittgutes erforderlich machen.
- (7) Die konkreten Anforderungen in der praktischen Anwendung, wie maximale Rasenhöhe oder Turnus für die Mahd im Intensivbereich und Gehölzpflege im Rahmen des betrieblichen Unterhalts, ergeben sich vorrangig aus der Verkehrssicherheit. Die erforderlichen

Sichtweiten sind zu gewährleisten. Ergänzende Anforderungen an die Leistungen enthalten die Leistungsbeschreibungen, die auch eine detaillierte Einteilung der Grünflächen beinhalten. Beschädigungen von Gehölzen, insbesondere jungen Baumpflanzungen, sollen durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden.

- (8) Die Bewirtschaftung ständig wasserführender Gräben ist durch § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG geregelt. Demnach dürfen Grabenfräsen nur eingesetzt werden, wenn die Tierwelt nicht erheblich beeinträchtigt wird. Gräben, die zur Straßenentwässerung hergestellt werden, sind i.d.R. nicht ständig, sondern nur temporär wasserführend.
- (9) Röhrichte sind schützenswerte Habitatstrukturen, die in Entwässerungsmulden/-gräben vorkommen können. Sie dürfen gemäß § 39 (5) Nr.4 BNatSchG nur in der Zeit von Oktober bis Ende Februar zurückgeschnitten werden. Im Sommer hingegen darf ein Rückschnitt nur in Abschnitten erfolgen.

## **Leistungsgruppe 2.1 Rasenflächen im Intensivbereich**

### **Leistungsposition 2.1.1: Bankette, Gräben und Mulden mähen**

(1) Die Rasenflächen der Bankette, Gräben und Mulden und sonstigen Sichtflächen in engen Kurvenbereichen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit regelmäßig zu mähen. Die Rasenflächen der Bankette und sonstigen Sichtflächen in engen Kurvenbereichen sind so zu bearbeiten, dass die erforderlichen Sichtweiten eingehalten werden. Auch muss die Tag- und Nachtkennzeichnung der Leitpfosten sichtbar sein. Die Rasenflächen von Straßenmulden und Entwässerungsgräben sind ebenfalls regelmäßig zu mähen, um eine ordnungsgemäße Entwässerung der Straße zu ermöglichen.

(2) Das unmittelbar am Fahrbahnrand anschließende Bankett ist auf einer Breite von mindestens 1 m zu mähen. Ein weiteres Freischneiden von Leit- und Schilderpfosten ist in der Regel nicht erforderlich. Ggf. kann ein Freischneiden zur Verhinderung von Verbuschung erforderlich sein oder, wenn hartnäckiger Bewuchs die Standfestigkeit oder die Erkennbarkeit des Pfostens beeinträchtigt.

Die straßenseitigen Böschungen von Entwässerungsgräben sind in der Regel auf einer Breite von je 1 m ab Grabenoberkante und Straßenmulden über ihre Gesamtbreite zu mähen.

Das anfallende Schnittgut verbleibt bei den v.g. Tätigkeiten soweit möglich auf der gemähten Fläche.

(3) Die zuvor beschriebenen Leistungen werden an Banketten (einschließlich der intensiv zu pflegenden Flächen zwischen Fahrbahnrand und Radweg, die von der Straße aus bearbeitet werden), Straßenmulden und Entwässerungsgräben erbracht, außerdem in Sichtfeldern in engen Kurven der freien Strecke.

(4) ---

### **Leistungsposition 2.1.2: Rasenflächen an Radwegen und Gehwegen mähen**

- (1) Die Rasenflächen an Radwegen und Gehwegen sind für die Freihaltung der Sicht, den besseren Wasserabfluss und zur Vermeidung von Behinderungen durch abknickende Pflanzen zu mähen.
- (2) Die an Radwegen und Gehwegen angrenzenden Rasenflächen sind in der Regel auf einer Breite von mindestens 1 m zu mähen. Die Bewuchshöhe soll 50 cm nicht überschreiten. Das anfallende Schnittgut verbleibt bei den v.g. Tätigkeiten soweit möglich auf der gemähten Fläche. Ein zusätzlicher Freischnitt um Pfosten von Schutzeinrichtungen, Verkehrszeichen und andere Hindernisse ist nicht erforderlich.
- (3) Zu dieser Leistungsposition zählen:
  - gemeinsame Geh- und Radwege,
  - getrennte Rad- und Gehwege,
  - Radwege und Gehwege, soweit diese sich in der Unterhaltungslast des Straßenbaulastträgers befinden.
- (4) Die Rasenflächen an Radwegen und Gehwegen, die von der Straße aus abgearbeitet werden, sind nicht Bestandteil dieser Leistungsposition, sondern sind der Leistungsposition 2.1.1 zuzuordnen.

### **Leistungsposition 2.1.3: Mittel- und Trennstreifen zwischen Fahrbahnen mähen**

- (1) Die Rasenflächen an Mittel- und Trennstreifen sind für die Freihaltung der Sicht und aus Gründen des besseren Wasserabflusses regelmäßig zu mähen. Trennstreifen dieser Leistungsposition werden in Fahrtrichtung linksseitig bearbeitet.
- (2) Die zu mähenden Rasenflächen können je nach Erfordernis auch mit absaugenden Mäheinheiten bearbeitet werden, sofern aus Gründen der Verkehrssicherheit das anfallende Schnittgut nicht auf der Fläche verbleiben darf.

- (3) Zu dieser Leistungsposition zählen u.a.:
- Mittelstreifen,
  - Trennstreifen,
  - Fahrbahnteiler
- (4) Rasenflächen in Trennstreifen die in Fahrtrichtung rechtsseitig bearbeitet werden, sind der Position 2.1.1 zuzuordnen.

#### **Leistungsposition 2.1.4: Sichtfelder im Bereich von Knotenpunkten mähen**

- (1) Die Sichtfelder im Bereich von Knotenpunkten sind aus Gründen der Verkehrssicherheit gemäß den aktuell gültigen Richtlinien zu mähen.
- (2) Halte- und Anfahrtsicht sind immer zu gewährleisten, die Annäherungssicht nur in den Fällen, wenn diese in der Örtlichkeit notwendig und möglich ist.  
Das anfallende Schnittgut verbleibt bei den v.g. Tätigkeiten soweit möglich auf der gemähten Fläche.
- (3) Die dafür erforderlichen Sichtfelder sind u.a. Flächen:
- neben den Einmündungsbereichen plangleicher Knotenpunkte und Bahnübergängen (Sichtdreieck),
  - an Überquerungsstellen für Fußgänger und Radfahrer,
  - im Einfahrbereich von Einfahrampen planfreier Knotenpunkte,
  - im Kurveninnenbereich von Ein- und Ausfahrampen planfreier Knotenpunkte.
- (4) Mäharbeiten zur Gewährleistung freizuhalten der Sichtfelder in engen Kurveninnenbereichen der freien Strecke sind nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern sind der Leistungsposition 2.1.1 zuzuordnen.



### **Leistungsposition 2.1.5: Erholungs- und Aufenthaltsflächen mähen**

- (1) Die Rasenflächen auf Rastanlagen sind auf den Erholungs- und Aufenthaltsflächen regelmäßig zu mähen, um eine ungehinderte Nutzung durch die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten und der Verschmutzung vorzubeugen.
- (2) Die Rasenhöhe soll 15 cm nicht überschreiten. Die Schnitthöhe ist möglichst gering zu halten. Das anfallende Schnittgut verbleibt bei den v.g. Tätigkeiten soweit möglich auf der gemähten Fläche.
- (3) Erholungs- und Aufenthaltsflächen sind die Teilbereiche der Rasenflächen auf Rastanlagen, auf denen Ausstattungsgegenstände wie z.B. Tische und Bänke oder Spielgeräte bereitgestellt werden einschließlich ihres näheren Umfelds sowie die Rasenflächen entlang befestigter Wege. Diese sind ebenfalls regelmäßig zu mähen, um Behinderungen durch abknickende Pflanzen zu vermeiden.
- (4) Bei bewirtschafteten Rastanlagen sind die Regelungen des Konzessionsvertrags oder von gesonderten Vereinbarungen über Funktionsflächen zu beachten.

### **Leistungsgruppe 2.2 Sonstige Rasenflächen**

#### **Leistungsposition 2.2.1: Rasenflächen im Extensivbereich mähen**

- (1) Rasenflächen außerhalb des Intensivbereichs sind aus landschaftspflegerischen, ingenieurbiologischen oder nachbarschaftsrechtlichen Gründen sowie der Zugänglichkeit von Ingenieurbauwerken und der Erhaltung der Wirksamkeit von Wild- und Amphibienschutzanlagen zu mähen.
- (2) Eine Mahd ist spätestens bei aufkommender Verbuschung erforderlich, sofern nichts anderes geregelt ist. Das anfallende Schnittgut verbleibt i.d.R. auf der gemähten Fläche.  
  
Vor der Prüfung eines Ingenieurbauwerks sind die angrenzenden Rasenflächen auf einer Breite von mindestens 2 m zu mähen, um eine ungehinderte Zugänglichkeit sicherzustellen.  
  
Die Rasenflächen entlang von Wildschutzanlagen sind auf der fachlich erforderlichen Breite zu mähen. Das Schnittgut verbleibt i.d.R. auf der gemähten Fläche. Bei Amphibienschutzanlagen ist beidseitig je ein mindestens 50 cm breiter Streifen zu mähen. Das Schnittgut ist hierbei von diesem Streifen zu entfernen.

- (3) Diese Rasenflächen umfassen z.B.
- Böschungen,
  - Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken,
  - Flächen ohne Erholungs- und Aufenthaltsfunktion im Bereich von Rastanlagen,
  - Flächen vor aufgehenden Bauteilen von Ingenieurbauwerken,
  - Flächen entlang von Wild- und Amphibienschutzanlagen.
- (4) Mäharbeiten auf Grünbrücken sind nicht Gegenstand dieser Leistungsposition. Generell ist dies keine Leistung des Straßenbetriebs, da es sich hierbei i.d.R. um Kompensationsflächen handelt.

#### **Leistungsposition 2.2.2: Rückhalte-, Absetz- und Versickerungsbecken mähen**

- (1) Das Mähen der Rasenflächen von Entwässerungseinrichtungen in Erdbauweise (Rückhalte-, Absetz- und Versickerungsbecken) ist notwendig, um die den Rasenflächen zugeordneten entwässerungstechnischen Funktionen in vollem Umfang zu erhalten und eine umfassende Kontrolle und Wartung der Einrichtungen zu gewährleisten.
- (2) Das anfallende Schnittgut im Becken ist möglichst aufzunehmen. Auf den sonstigen Rasenflächen verbleibt das Schnittgut auf der gemähten Fläche.
- (3) Diese Leistung umfasst alle Rasenflächen von Entwässerungseinrichtungen in Erdbauweise (Rückhalte-, Absetz- und Versickerungsbecken).
- (4) ---

### **Leistungsposition 2.2.3: Bekämpfung von Problempflanzen und gesundheitsgefährdenden Insekten**

- (1) Die Bekämpfung von gesundheitsgefährdenden Pflanzen oder Insekten kann aus Gründen des Gesundheitsschutzes für die allgemeine Bevölkerung und des eigenen Betriebsdienstpersonals, des Nachbarschafts- oder Naturschutzes sowie der Verkehrssicherheit erforderlich werden.
- (2) Die Bekämpfung ist mit geeigneten Mitteln unter Berücksichtigung der Belange des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit, des Naturschutzes, der Anwohner sowie der Land- und Forstwirtschaft, durchzuführen. Die Beseitigung und Bekämpfung der Problempflanzen sollte im Regelfall mechanisch erfolgen. Ist dies mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verbunden, können alternative Methoden oder unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall Herbizide eingesetzt werden. Maßnahmen zur Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Pflanzen und Insekten sind möglichst frühzeitig durchzuführen, damit eine großflächige Vermehrung unterbunden werden kann.
- (3) Unter gesundheitsgefährdenden Pflanzen werden beispielsweise
  - die Herkulesstaude,
  - das Beifußblättrige Traubenkraut (Ambrosia) oder
  - das Jakobskreuzkrautverstanden, die sich im gesamten zu betreuenden Straßenseitenraum befinden können. Eine Bekämpfung des Jakobskreuzkrauts sollte nur in der Nähe von Wirtschaftsgrünland stattfinden.  
  
Ein Beispiel für ein gesundheitsgefährdendes Insekt ist der Eichenprozessionsspinner. Maßnahmen bei einem behördlichen Bekämpfungsgebot sind auch dieser Leistungsposition zuzuordnen.
- (4) ---

## **Leistungsgruppe 2.3 Gehölzpflegearbeiten und Tätigkeiten an Einzelbäumen**

### **Leistungsposition 2.3.1: Gehölze im Straßenrandbereich zurückschneiden**

- (1) Gehölze im Straßenrandbereich dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht in das Lichtraumprofil und in Sichtflächen hineinragen. Die erforderlichen Haltesichtweiten sind zu gewährleisten. Die Sicht auf Verkehrszeichen muss immer gewährleistet werden. Gehölze, die an Ingenieurbauwerke angrenzen, sind zum Schutz der Bausubstanz und für eine ungehinderte Durchführung der Bauwerksprüfung zurückzuschneiden.
- (2) Durch das selektive Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen bis zu einer Tiefe von maximal 7 m kann der gestufte, dichte Aufbau von Gehölzflächen erhalten werden. Das anfallende Schnittgut ist wirtschaftlich zu verwerten (Hacken, Energiegewinnung, Verkauf). Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit kann auch der Vertikalschnitt angewandt werden, bei dem die verkehrsgefährdenden Gehölze seitlich gekürzt werden.
- (3) Gehölze im Straßenrandbereich können sein:
  - Gehölzstreifen,
  - geschlossene Gehölzflächen,
  - bodendeckende Strauchflächen.
- (4) Die daran angrenzenden Gehölz- und Strauchflächen sind der Leistungsposition 2.3.4 zuzuordnen sowie Einzelbäume, Baumreihen und Alleen der Leistungsposition 2.3.5. Flächige Verjüngung und Beseitigung von Gehölzbeständen sind nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern der Straßeninstandsetzung oder -erneuerung zuzuordnen.

### **Leistungsposition 2.3.2: Gehölze in Mittel- und Trennstreifen zwischen Fahrbahnen zurückschneiden**

- (1) Gehölze in Mittel- und Trennstreifen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit zurückzuschneiden.
- (2) Gehölze müssen bei Bedarf gekürzt werden. Hierfür genügt im Allgemeinen der fachgerechte horizontale Rückschnitt. Das anfallende Schnittgut ist wirtschaftlich zu verwerten. Trennstreifen dieser Leistungsposition werden in Fahrtrichtung linksseitig bearbeitet.

- (3) Die zu dieser Leistung zählenden Bepflanzungen in Mittel- und Trennstreifen befinden sich ausschließlich auf der Fläche zwischen Schutzplankenholmen oder Betonschutzwänden.
- (4) Gehölze in Trennstreifen die in Fahrtrichtung rechtsseitig bearbeitet werden sind der Position 2.3.1 zuzuordnen.

### **Leistungsposition 2.3.3: Gehölze an Erholungs- und Aufenthaltsflächen zurückschneiden**

- (1) Um der Erholungs- und Aufenthaltsfunktion gerecht zu werden, sind die Gehölze, die unmittelbar an die Rasenflächen der Erholungs- und Aufenthaltsflächen und an die Wege auf Rastanlagen angrenzen, fachgerecht zu pflegen.
- (2) Die Gehölze sind bei Bedarf seitlich und in der Höhe fachgerecht zurückzuschneiden, ausdünnen oder Auf-den-Stock zu setzen. Bei der Pflege ist der typische Habitus der Gehölze zu erhalten. Das anfallende Schnittgut ist wirtschaftlich zu verwerten (Hacken, Energiegewinnung, Verkauf).
- (3) ---
- (4) ---

### **Leistungsposition 2.3.4: Gehölze außerhalb des Straßenrandbereiches pflegen**

- (1) Gehölze außerhalb des Straßenrandbereiches sind nur dann zu pflegen, um Gefahren gegenüber Dritten zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Entlang der Anliegergrenzen ist das Nachbarschaftsrecht zu beachten.
- (2) Beim Rückschnitt ist der typische Habitus der Gehölze zu erhalten und die Belange des Artenschutzes sind besonders zu beachten. Das anfallende Schnittgut ist wirtschaftlich zu verwerten (Hacken, Energiegewinnung, Verkauf).
- (3) Gehölze außerhalb des Straßenrandbereiches befinden sich z.B.:
  - auf Böschungen,
  - an Rastanlagen,
  - an Wildschutzzäunen,
  - an Rückhalte-, Absetz- und Versickerungsbecken.

- (4) Zur Wahrung bzw. Wiederherstellung des anforderungsgerechten Zustandes von Gehölzflächen (z.B. Bestandsverjüngung durch Auf-den-Stock-setzen) ist eine im mehrjährigen Abstand wiederkehrende Gehölzpflege erforderlich. Eine abschnittsweise Pflege ist insbesondere vor dem artenschutzrechtlichen Hintergrund zu prüfen. Die Gehölzflächenanierung ist nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern der Straßeninstandsetzung oder -erneuerung zuzuordnen.

### **Leistungsposition 2.3.5: Einzelbäume pflegen**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Baumerhaltung sind Einzelbäume zu pflegen.
- (2) Hierzu gehören Maßnahmen zur Einhaltung von Lichtraumprofil, Haltesichtweite, Anfahr- und Annäherungssicht, Kronenpflege, Erziehungsschnitt, Totholzentfernung sowie die regelmäßige Pflege und Erhaltung von Jungbäumen.

Einzelbäume, die an Ingenieurbauwerken angrenzen, sind zum Schutz der Bausubstanz und für eine ungehinderte Durchführung der Bauwerksprüfung zurückzuschneiden.

Das entfernte Holz ist wirtschaftlich zu verwerten (Hacken, Energiegewinnung, Verkauf). Im Einzelfall kann eine Baumsanierung bzw. Baumfällung erforderlich sein.

Die Wässerung von jüngeren Gehölzen während extremer Trockenphasen ist dieser Leistungsposition zuzuordnen.

- (3) Die Baumpflege im Rahmen dieser Leistung ist auf Einzelbäume, die im Straßenrandbereich und auf Rastanlagen stehen, anzuwenden.
- (4) Nachpflanzungen sind nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern der Straßeninstandsetzung oder -erneuerung zuzuordnen.

Beseitigung von Unfallschäden an Einzelbäumen sind der Leistungsposition 6.1.1 zuzuordnen.

Die Beseitigung von Schäden an Einzelbäumen, die nach extremen Witterungsereignissen auftreten, sind der Leistungsposition 6.1.3 zuzuordnen.

**Leistungsheft  
für den  
Straßenbetrieb  
auf Bundesfernstraßen**

**Leistungsbereich 3:  
Wartung und Instandhaltung  
der Straßenausstattung**

## **Allgemeine Anforderungen**

Die Straßenausstattung und die elektrotechnischen Anlagen sind zu warten und instand zu halten, um ihre jeweilige Funktion zu gewährleisten. Die Wartung und Instandhaltung der Straßenausstattung umfasst örtlich begrenzte Reparaturarbeiten kleineren Umfangs und Absicherungen, infolgedessen unmittelbar Gefahren für den Verkehrsteilnehmer abgewehrt werden und die Straße in einen verkehrssicheren Zustand versetzt werden kann. Die Absicherungsarbeiten sind der jeweiligen Leistungsposition zuzuordnen.

Leistungen an der Straßenausstattung werden in der Reihenfolge ihrer Bedeutung nach folgenden Kriterien durchgeführt:

1. Vermeidung von unmittelbaren Gefährdungen für Verkehrsteilnehmer, Nutzer, Betreiber oder Dritte infolge mangelnder Standsicherheit oder abgängiger Teile.
2. Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch einen anforderungsgerechten Zustand der Straßenausstattung.
3. Substanzerhalt der Straßenausstattung.
4. Gewährleistung einer uneingeschränkten Nutzung der Rastanlagen.

Bei der Leistungserstellung ist die vorgenannte Prioritätenreihung zu beachten.

Durch die Wahl des Zeitpunktes für die Durchführung einer Leistung ist sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird.

Bei der Wartung und Instandhaltung sind die jeweils spezifischen Normen und Regelwerke zu beachten. Bei elektrischen Anlagen sind die VDE-Vorschriften zu beachten. Es dürfen keine Gefährdungen durch defekte, lose oder stromführende Teile auftreten.

Betrieb, Wartung und Unterhaltung von stationären Brückenbesichtigungsgeräten sind als indirekte Leistungen nicht Bestandteil des Leistungshefts.

Die Beseitigung aller durch Dritte verursachten Schäden an Straßenausstattungen werden der Leistungsposition 6.1.1 zugeordnet.



## **Leistungsgruppe 3.1: Straßenausstattung warten und instand halten**

### **Leistungsposition 3.1.1: Verkehrszeichen warten und instand halten**

(1) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen bei Tag und bei Nacht und ihre Standsicherheit zu gewährleisten. Die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen darf nicht durch mechanische Beschädigungen, Korrosion oder Unebenheit beeinträchtigt sein. Verkehrszeichen müssen jederzeit so zur Fahrbahn ausgerichtet sein, dass sie durch die Verkehrsteilnehmer gesehen, wahrgenommen und erkannt werden können.

(2) Fehlende und nicht mehr erkennbare Verkehrszeichen sind zu ersetzen.

Schäden an Fundament, Aufstellvorrichtung (Rohrpfosten, Rohrrahmen, Rohrschellen, Klemmschellen) und Verkehrszeichen sowie mangelhafte Befestigungen einzelner Teile, durch die die Sicherheit gefährdet ist, sind zu beheben. Falsch ausgerichtete Verkehrszeichen sind zu richten.

Bei Verkehrszeichen mit Beleuchtung sind Leuchtmittel und Starter regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls auszuwechseln. Hierbei sind innenbeleuchtete Verkehrszeichen innen zu reinigen.

Der Leistungsposition sind auch die Betriebskosten von Verkehrszeichen mit Beleuchtung zuzurechnen.

(3) Verkehrszeichen im Sinne dieser Leistungsposition sind alle amtlichen senkrechten Verkehrszeichen und die Verkehrseinrichtungen Zeichen 605 StVO und Zeichen 625 StVO.

(4) Die Erneuerung von Wegweisung (Zeichen 332 und 332.1 StVO, Zeichen 415 bis 453 StVO) ist der Straßenerneuerung zuzuordnen und daher nicht Gegenstand dieser Leistungsposition.

Temporäre Verkehrszeichen von Arbeitsstellen sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, da diese den Arbeitsstellen direkt zuzuordnen sind.

Die Instandhaltung von Wechselverkehrszeichen ist der Leistungsposition 3.2.1 zuzuordnen.

Die Instandhaltung von Hinweiszeichen für Tankstellen, Werkstätten, sonstige Anlagen und Veranstaltungen sowie des Zeichens 386 StVO (Touristischer Hinweis) ist nur dann dieser Leistungsposition zuzuordnen, wenn durch Vereinbarung die entsprechenden Unterhaltungsleistungen vom Straßenbaulastträger übernommen wurden.

### **Leistungsposition 3.1.2: Leitpfosten und Stationierungszeichen instand halten**

- (1) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist die Sichtbarkeit und die Leitwirkung der Leitpfosten bei Tag und bei Nacht zu gewährleisten.  
Sichtbarkeit und Lesbarkeit der Stationierungszeichen ist bei Tag zu gewährleisten.
- (2) Leitpfosten, die den Anforderungen der Sichtbarkeit des Tageskennzeichens bzw. der Reflektoren aufgrund von Beschädigungen oder Verschleiß nicht entsprechen oder fehlen, sind zu reparieren oder zu erneuern.  
Leitpfosten und Stationierungszeichen sollen senkrecht und gut ausgerichtet stehen.
- (3) Leitpfosten im Sinne dieser Leistungsposition ist das Zeichen 620 StVO.  
Stationierungszeichen im Sinne dieser Leistungsposition sind Zeichen des Netzknoten- und Stationierungssystems, Kilometrierungstafeln (500 m-Tafeln) sowie Schilder mit Bauwerksdaten.
- (4) Austausch oder Erneuerung von Leitpfosten oder Stationierungszeichen eines längeren zusammenhängenden Streckenabschnitts (z.B. eines gesamten Netzknotenabschnitts) sind nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern der Straßeninstandsetzung oder -erneuerung zuzuordnen.

### **Leistungsposition 3.1.3: Passive Schutzeinrichtungen instand halten**

- (1) Passive Schutzeinrichtungen sind instand zu halten, damit von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge mit möglichst geringen Unfallfolgen zum Stehen kommen. Hierbei werden die Fahrzeuge entweder so umgelenkt, dass sie an der Schutzeinrichtung entlang gleiten, oder der Anprall wird durch Verformung der Schutzeinrichtung gedämpft.
- (2) Ist diese Funktionsweise nicht mehr gewährleistet, so sind sie zu reparieren oder zu erneuern. Bei Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist ein verkehrssicherer Zustand unmittelbar, gegebenenfalls durch verkehrsregelnde Maßnahmen, wiederherzustellen.

Beispiele für Mängel oder Schäden können sein:

- Durchbiegungen,
- Verwindungen,
- Risse,
- Deformationen,
- Abplatzungen sowie
- lose Befestigungen.

- (3) Zu den passiven Schutzeinrichtungen zählen u.a. Schutzplanken, Betonschutzwände und Anpralldämpfer.

Der Leistungsposition sind auch sonstige Elemente der Straßenausstattung zuzuordnen, die in der Unterhaltungspflicht des Straßenbaulastträgers liegen und als Leiteinrichtung oder Abgrenzung dienen, z.B. Geländer an Radwegen oder an Ingenieurbauwerken.

- (4) Die Umrüstung von passiven Schutzeinrichtungen auf andere Systeme und die Erneuerung der passiven Schutzeinrichtungen eines längeren zusammenhängenden Streckenabschnitts sind nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern der Straßeninstandsetzung oder -erneuerung zuzuordnen. Die Beseitigung von Unfallschäden an passiven Schutzeinrichtungen ist der Leistungsposition 6.1.1 zuzuordnen.

#### **Leistungsposition 3.1.4: Wild- und Amphibienschutzanlagen instand halten**

- (1) Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Wild- und Amphibienschutzanlagen instand zu halten, um Wild und Amphibien sicher von der Straße fernzuhalten. Die Standsicherheit von Wildschutzanlagen ist zu gewährleisten. Sie sollen so beschaffen sein, dass keine unmittelbaren Verletzungsgefahren für das Wild auftreten.
- (2) Wildschutzanlagen, die den vorgenannten Anforderungen aufgrund von Beschädigungen oder Verschleiß nicht entsprechen, sind möglichst kurzfristig zu reparieren oder zu erneuern.

Amphibienschutzanlagen sollen rechtzeitig vor der Amphibienwanderung repariert oder erneuert werden. Während der Wanderungsperiode sind notwendige Maßnahmen kurzfristig durchzuführen.

Der Auf- und Abbau mobiler Amphibienschutzanlagen ist nur Gegenstand dieser Leistungsposition, sofern der Straßenbauverwaltung diese Aufgabe obliegt.

- (3) Zu den Wildschutzanlagen gehören vor allem Wildschutzzäune, Tore und Türen; zu den Amphibienschutzanlagen gehören vor allem Leit- und Sperreinrichtungen.
- (4) Maßnahmen der Grünpflege, die im Bereich der Leit- und Sperreinrichtungen zum Wild- bzw. Amphibienschutz notwendig sind, sind den Leistungspositionen 2.2.1 bzw. 2.3.4 zuzuordnen.

Die Erneuerung von Wild- oder Amphibienschutzanlagen an einem längeren zusammenhängenden Streckenabschnitt und deren Neuanlage sind nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern der Straßeninstandsetzung oder -erneuerung zuzuordnen.

#### **Leistungsposition 3.1.5: Ausstattung von Rastanlagen warten und instand halten**

- (1) Zur Sicherstellung ihrer Funktion und aus Gründen der Akzeptanz durch ihre potentiellen Nutzer müssen WC-Anlagen unbewirtschafteter Rastanlagen (sowie räumlich getrennte WC-Anlagen bewirtschafteter Rastanlagen, die nicht Gegenstand der Konzession sind) voll funktionsfähig, standsicher, weitgehend frei von Beschädigungen und ansehnlich sein.

Die weitere Ausstattung von unbewirtschafteten und bewirtschafteten Rastanlagen muss zur Sicherstellung ihrer Funktion standsicher, gefahrlos benutzbar, voll funktionsfähig und weitgehend frei von Beschädigungen sein.

- (2) Die Instandhaltung kann im Rahmen einer regelmäßigen Wartung erfolgen. Anlagen oder Anlagenteile, die nicht mehr standsicher oder nicht mehr funktionsfähig sind oder von denen eine Gefährdung für Nutzer oder Betreiber ausgeht, sind zu reparieren oder notfalls zu sperren. Eine Sperrung soll nicht länger als 4 Wochen andauern.

Die Instandhaltung schließt den Ersatz einzelner Bauteile, z.B. Griffe, Scharniere, Lampen oder Schalter, und einzelner Ausstattungsgegenstände ein.

Der Leistungsposition sind auch die Betriebskosten der WC-Anlagen zuzurechnen.

- (3) Wesentliche Anlagenteile einer WC-Anlage sind die
- bauliche Anlage sowie die
  - Ausstattung mit fest installierten Einbauten, wie
    - Sanitär- und Elektroinstallation,
    - Anlagen der Wasserver- und -entsorgung.

Die weitere Ausstattung von Rastanlagen umfasst vor allem

- Tische und Bänke,
  - Spielplatzausstattungen,
  - Zäune,
  - Geländer und
  - Abfallbehälter.
- (4) Die Neuerrichtung der Ausstattungen und der Austausch in größerem Umfang ist nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern der Straßeninstandsetzung oder -erneuerung zuzuordnen.

### **Leistungsgruppe 3.2: Elektrotechnische Anlagen warten und instand halten**

#### **Leistungsposition 3.2.1: Lichtsignalanlagen (LSA) und Verkehrsbeeinflussungsanlagen (VBA) warten und instand halten**

- (1) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind die laufende Funktionsfähigkeit und die Standsicherheit der Anlagen zu gewährleisten.
- (2) Zur Vorsorge gegen Störungen sind LSA und VBA regelmäßig zu warten.

Zur Wartung der LSA gehört auch die Reinigung der Signalgeber. Die Wartung der VBA kann auch die Reinigung schwer zugänglicher Anlagenteile beinhalten.

Die Instandhaltung umfasst die Reparatur der Anlagenteile einer LSA, die Behebung von Störungen, Eingriffe in das System, Zwangsabschaltungen, Fehlerbeseitigungen nach Störungen und visuelle Prüfungen nach Störungsbeseitigungen. Sie schließt die Erneuerung einzelner Bauteile von Anlagenteilen, wie Leuchtmittel, Sensoren oder Kabel ein.

Der Leistungsposition sind auch die Betriebskosten der Anlagen zuzurechnen.

(3) LSA im Sinne dieser Leistungsposition sind LSA und Fußgängerschutzanlagen.

Wesentliche Anlagenteile von LSA sind

- Lichtsignalgeber,
- Lichtsignalgebermasten,
- Erfassungsgeräte für Verkehr,
- Übertragungseinrichtungen,
- Steuerungs- und Schalteinrichtungen sowie
- Einrichtungen zur Betriebsüberwachung.

VBA im Sinne dieser Leistungsposition sind u.a. Anlagen zur

- Netz-, Strecken- und Knotenpunktbeeinflussung,
- Nebel-, Geschwindigkeits- und Stauwarnung,
- Fahrstreifenzuteilung.

Wesentliche Anlagenteile von VBA sind

- Wechselverkehrszeichengeber,
- Erfassungsgeräte für Verkehr und Umfeld,
- Einrichtungen zur Datenverdichtung und -verarbeitung,
- Übertragungseinrichtungen,
- Steuerungs- und Schalteinrichtungen sowie
- Einrichtungen zur Betriebsüberwachung.

Anlagen im Sinne dieser Leistungsposition sind auch sonstige Verkehrsdetektoren, soweit sie keiner anderen Leistungsposition zuzuordnen sind (z.B. Leitpfostenzählgeräte).

(4) Die Erneuerung ganzer Anlagenteile, das Aufstellen, ggf. das Umsetzen und die Inbetriebnahme neuer sowie das ersatzlose Entfernen vorhandener Anlagenteile (z.B. Leitpfostenzählgeräte) sind nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern der Straßeninstandsetzung oder -erneuerung zuzuordnen.

Leistungen an Aufstellvorrichtungen für Wechselverkehrszeichengeber über der Fahrbahn (Verkehrszeichenbrücken und Auslegermaste) sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern der Straßeninstandsetzung oder -erneuerung zuzuordnen.

LSA und VBA im Bereich von Tunneln sind der Leistungsposition 3.2.3 zuzuordnen.

### **Leistungsposition 3.2.2: Beleuchtungsanlagen warten und instand halten**

(1) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind die Funktionsfähigkeit und die Standsicherheit der Beleuchtungsanlagen zu gewährleisten.

(2) Die Anlagenteile der Beleuchtungsanlagen sind regelmäßig zu warten.

Die Instandhaltung umfasst die Reparatur der Anlagenteile und schließt die Erneuerung einzelner Bauteile, wie Lampen, Sensoren und Kabel ein.

Der Leistungsposition sind auch die Betriebskosten der Anlagen zuzurechnen.

(3) Beleuchtungsanlagen sind alle Beleuchtungsanlagen in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers, z.B. auf

- Rastanlagen,
- Grenz- und Zollanlagen,
- Brückenbauwerken sowie über
- Fußgängerüberwegen.

Wesentliche Anlagenteile von Beleuchtungsanlagen sind

- Leuchten, einschließlich ihrer Aufstellvorrichtungen,
- Verteilungsnetz sowie
- Steuerungs- und Schalteinrichtungen.

(4) Die Erneuerung ganzer Anlagenteile, das Aufstellen und die Inbetriebnahme neuer sowie das ersatzlose Entfernen vorhandener Anlagenteile sind nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern der Straßeninstandsetzung oder -erneuerung zuzuordnen.

Bei bewirtschafteten Rastanlagen sind die Regelungen des Konzessionsvertrags und ggf. gesonderten Vereinbarungen zu beachten.

Beleuchtungsanlagen in Tunneln sind der Leistungsposition 3.2.3 zuzuordnen.

### **Leistungsposition 3.2.3 Betriebstechnische Anlagen in und an Tunneln warten und instand halten**

(1) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind die laufende Funktionsfähigkeit und die Standsicherheit der Anlagen zu gewährleisten.

(2) Zur Vorsorge gegen Störungen sind die betriebstechnischen Anlagen in und an Tunneln regelmäßig zu warten (inklusive Funktionskontrolle) und instand zu halten.

Art und Umfang der erforderlichen Wartungsarbeiten sind im jeweiligen Betriebskonzept des Tunnels festgelegt.

Die Instandhaltung umfasst die Reparatur der betriebstechnischen Anlagen einschließlich der Störungsbeseitigung. Sie schließt die Erneuerung einzelner Bauteile der Anlagenteile, wie Lampen, Sensoren und Kabel ein.

Der Leistungsposition sind auch die Betriebskosten der Anlagen zuzurechnen.

(3) Betriebstechnische Anlagen im Sinne dieser Leistungsposition sind insbesondere

- Beleuchtung,
- Lüftung,
- Verkehrsleitanlagen,
- Sicherheits- und Kommunikationsanlagen (einschließlich Löschwasserrückhaltung) sowie
- zentrale Anlagen (Stromversorgung, Überwachung und Steuerung von Verkehr und betriebstechnischen Anlagen)

im und am Tunnel.

(4) Die Erneuerung ganzer Anlagenteile, das Aufstellen und die Inbetriebnahme neuer sowie das ersatzlose Entfernen vorhandener Anlagenteile sind nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern der Straßeninstandsetzung oder -erneuerung zuzuordnen.



### **Leistungsposition 3.2.4: Betriebstechnische Anlagen für den Winterdienst warten und instand halten**

(1) Um einen effektiven Winterdienst zu ermöglichen, ist die Funktionsfähigkeit der Anlagen zu gewährleisten.

(2) Die laufende Betriebsfähigkeit ist zwischen 1. Oktober und 30. April zu gewährleisten. Hierfür sind die Anlagen zu warten und es sind gegebenenfalls notwendige Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Instandhaltung umfasst die Reparatur einschließlich der Erneuerung einzelner Bauteile, wie Sensoren und Leitungen, Ventile und Düsenköpfe.

Der Leistungsposition sind auch die Betriebskosten der Anlagen zuzurechnen.

(3) Betriebstechnische Anlagen für den Winterdienst im Sinne dieser Leistungsposition sind Straßenzustands- und Wetter-Informationssysteme (SWIS) und Taumittelsprühanlagen (TMS).

Wesentliche Anlagenteile von SWIS sind

- Glättefrüherkennungssysteme (GFS) mit Fahrbahn- und Umfeldsensoren sowie
- Einrichtungen zur
  - Betriebsüberwachung,
  - Datenübertragung und -verarbeitung (einschließlich SWIS-Unterzentralen SUZ).

Wesentliche Anlagenteile von TMS sind

- GFS,
- elektronische Steuerungseinrichtungen und ein
- hydraulisches System (Pumpen, Taumittellager, Taumittelleitungen, Sprüheinheiten).

(4) Soweit die GFS in anderen Anlagen (z.B. VBA oder Tunnel) integriert sind, ist ihre Wartung und Instandhaltung der jeweiligen Leistungsposition (3.2.1 oder 3.2.3) zuzuordnen.

Die Erneuerung ganzer Anlagenteile, das Aufstellen neuer und das ersatzlose Entfernen vorhandener Anlagenteile sind nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern der Straßeninstandsetzung oder -erneuerung zuzuordnen.

### **Leistungsposition 3.2.5: Pumpanlagen warten und instand halten**

- (1) Die Funktions- und Leistungsfähigkeit von Pumpanlagen ist zu gewährleisten.
- (2) Zur Vorsorge gegen Störungen sind die Anlagen regelmäßig zu warten.

Die Instandhaltung umfasst die Reparatur von Pumpanlagen einschließlich der Erneuerung einzelner Bauteile, wie

- Ventile,
- Filter,
- Leitungen sowie
- Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen.

Der Leistungsposition sind auch die Betriebskosten der Anlagen zuzurechnen.

- (3) Zu Pumpanlagen, i.d.R. an Ingenieurbauwerken (z.B. Grundwasserwannen), gehören auch Bauteile zur Wasserförderung, die in der Unterhaltungspflicht des Straßenbaulastträgers liegen, z.B. Bewässerungsanlagen an Lärmschutzwänden. Sie umfassen insbesondere die hydraulischen, elektrotechnischen und elektronischen Einrichtungen sowie die zugehörigen baulichen Anlagen, sofern diese nicht dem Leistungsbereich 1 zugeordnet werden können.
- (4) Die Erneuerung ganzer Anlagenteile, das Aufstellen neuer und das ersatzlose Entfernen vorhandener Anlagenteile sind nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern sind der Straßeninstandsetzung oder -erneuerung zuzuordnen.

### **Leistungsposition 3.2.6: Telekommunikationsanlagen warten und instand halten**

- (1) Zur Sicherstellung ihrer Funktion ist die Betriebssicherheit der Telekommunikationsanlagen zu gewährleisten.
- (2) Die Beseitigung von Störungen an Telekommunikationsanlagen ist unverzüglich einzuleiten.

Die Instandhaltung der Telekommunikationsanlagen umfasst die Reparatur der Anlagenteile, die Behebung von Störungen und die Fehlerbeseitigung nach Störungen. Sie schließt die Erneuerung einzelner Bauteile der Anlagenteile und kurzer Kabellängen ein.

- (3) Telekommunikationsanlagen im Sinne dieser Leistungsposition sind Einrichtungen, die zur Versorgung (Anschaltung) der einzelnen betriebs- und verkehrstechnischen Dienste und Anlagenteile, die der Aufnahme, Weitergabe und Rückmeldung von Notrufen und dem Betriebsdienst dienen. Wesentliche Bestandteile der Telekommunikationsanlagen sind die
  - Streckenfernmelde- und Lichtwellenleiterkabel einschließlich
    - Kabelhäuser und Kabelschächte,
    - digitale und analoge Übertragungseinrichtungen,
    - Steuerungs- und Vermittlungseinrichtungen,
  - Einrichtungen zur Betriebsüberwachung,
  - Notrufsäulen,
  - Notrufsystemtechnik,
  - Steuerungs- und Schalteinrichtungen,
  - Stromversorgungseinrichtungen sowie
  - Techniken der Betriebsüberwachung (Störungsmanagement).
- (4) Betrieb, Wartung und Unterhaltung von Betriebsfernsprech- und Betriebsfunkanlagen sind als indirekte Leistungen nicht Bestandteil des Leistungsheftes.



**Leistungsheft  
für den  
Straßenbetrieb  
auf Bundesfernstraßen**

**Leistungsbereich 4:  
Reinigung**

## **Allgemeine Anforderungen**

Verunreinigungen der Straße und ihrer Bestandteile können ihre Substanz, ihre Funktionsfähigkeit sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.

Dabei kommt der jederzeit sicherzustellenden Funktionsfähigkeit aller Entwässerungseinrichtungen zur schadlosen Abführung von Oberflächenwasser eine wesentliche Bedeutung zu.

Verunreinigungen können in ihrer Wirkung verkehrsbehindernd, verkehrsgefährdend und umweltgefährdend sein. Die Beseitigung von Verunreinigungen ist daher für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit unumgänglich.

Auf sonstigen Flächen außerhalb der Fahrbahnen erfolgt deren Beseitigung aus Gründen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.

Auch Bemalungen auf Fahrbahnen, an Brückenbauwerken, in Tunneln, auf Lärmschutzwänden und Verkehrszeichen können die Verkehrssicherheit beeinträchtigen oder ehrverletzend, rassistisch, ansonsten anstößig sein bzw. zu Straftaten auffordern. Sie können durch die Ablenkung der Verkehrsteilnehmer Eingriffe in den Straßenverkehr darstellen oder die Wirksamkeit der Verkehrseinrichtungen beeinträchtigen. Derartige Bemalungen sind unverzüglich und möglichst vollständig zu beseitigen. Ist dieses nicht sofort möglich und liegt keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit vor, so sind die Bemalungen, unverzüglich zunächst bis zur endgültigen Entfernung unkenntlich zu machen. Das Entfernen von Bemalungen ist in den jeweiligen Leistungspositionen integriert.

Die Reinigungsleistung beinhaltet auch die für ihre Durchführung notwendigen Verkehrsicherungsmaßnahmen, erforderliche Transportleistungen sowie die fachgerechte Entsorgung aufgenommener Stoffe.

Das Abfallrecht und der allgemeine Artenschutz als Teilgebiete des Umweltrechts sowie weiteres relevantes Recht (z.B. Wasserrecht) finden Anwendung.

Bei Reinigungsarbeiten sind die im „Merkblatt für die Reinigung von Straßen“ sowie die im „Merkblatt für die Kontrolle, Wartung und Pflege von Straßentunneln“ gegebenen Hinweise und Empfehlungen entsprechend zu berücksichtigen.

## **Leistungsgruppe 4.1: Reinigung von Verkehrsflächen**

### **Leistungsposition 4.1.1: Fahrbahnen kehren**

- (1) Das Reinigen der Fahrbahnen erfolgt zur Beseitigung von allen sichtbaren Verunreinigungen, Abfällen und Fremdkörpern zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zur Sicherstellung des ungehinderten Abflusses des anfallenden Oberflächenwassers sowie zur Vermeidung von Schäden an der Bausubstanz.
- (2) Fahrbahnen werden maschinell gekehrt. Hierbei sind verkehrsbehindernde Staubbildungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden; das Kehrgut wird aufgenommen und fachgerecht entsorgt. Grundsätzlich werden Fahrbahnen nur im Randbereich gekehrt. Im Einzelfall kann auch eine Reinigung der Fahrstreifen erforderlich sein.
- (3) Zu den Fahrbahnen gehören auch:
  - befestigte Seitenstreifen (Standstreifen),
  - Randstreifen (Fahrbahnrand),
  - angrenzende Rinnen sowie
  - befestigte Mittel- und Trennstreifen.
- (4) Verkehrsbehindernde Verschmutzungen und unfallbedingte Reinigungen sind nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern sind den Leistungspositionen 4.1.4 und 6.1.1. zuzuordnen.

### **Leistungsposition 4.1.2: Radwege und Gehwege sowie begehbare Flächen kehren**

- (1) Radwege und Gehwege sowie begehbare, befestigte Flächen sind aus Gründen der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und eines insgesamt sauberen Erscheinungsbildes der Flächen zu kehren.
- (2) Die Verkehrsflächen werden maschinell oder von Hand gekehrt. Beim maschinellen Kehren ist eine verkehrsbehindernde Staubbildung durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Das Kehrgut und die Abfälle werden aufgenommen und fachgerecht entsorgt.

- (3) Zu den Flächen im Sinne dieser Leistungsposition gehören:
- gemeinsame Geh- und Radwege, getrennte Rad- und Gehwege sowie Radwege und Gehwege, soweit diese sich in der Unterhaltungslast des Straßenbaulastträgers befinden,
  - begehbaren, befestigten Flächen wie z.B. Personenaustellflächen an Bushaltestellen, Fußgängerquerungshilfen oder Treppen (soweit sie nicht Ingenieurbauwerken zuzuordnen sind),
  - Aufstellflächen für Abfallbehälter sowie
  - weiteren befestigten Flächen, die nicht regelmäßig befahren werden, sofern sie sich in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers befinden. Dazu gehören auch die direkt an die genannten Flächen angrenzenden befestigten Rinnen.
- (4) Das Kehren der begehbaren Flächen auf Rastanlagen ist der Leistungsposition 4.1.3 zuzuordnen.

#### **Leistungsposition 4.1.3: Verkehrsflächen im Bereich von Rastanlagen kehren**

- (1) Die Verkehrsflächen im Bereich von Rastanlagen sind aus Gründen der jederzeitigen Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Entwässerungseinrichtungen und eines insgesamt sauberen Erscheinungsbildes der Anlagen zu kehren.
- (2) Die Verkehrsflächen im Bereich von Rastanlagen werden maschinell oder von Hand gekehrt. Beim maschinellen Kehren ist eine verkehrsbehindernde Staubbildung durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Das Kehrgut und die Abfälle werden aufgenommen und fachgerecht entsorgt.
- (3) Zu den Verkehrsflächen einschließlich der befestigten Rinnen im Bereich von Rastanlagen gehören:
- Ein-, Aus - und Durchfahrten zu/von Park- und Rastanlagen,
  - Fahrgassen und Stellflächen,
  - Gehwege,
  - übrigen begeh- und bestimmungsgemäß nicht regelmäßig befahrenen, befestigten Flächen sowie
  - befestigten Aufenthalts- und Erholungsflächen einschließlich der Flächen für Einrichtungsgegenstände.



- (4) Bei bewirtschafteten Rastanlagen sind die Regelungen des Konzessionsvertrags oder von gesonderten Vereinbarungen über Funktionsflächen zu beachten.

#### **Leistungsposition 4.1.4: Verkehrsbehindernde oder -gefährdende Verschmutzungen auf Verkehrsflächen beseitigen**

- (1) Verschmutzungen von Verkehrsflächen (z.B. Havariegut, verlorene Ladung u.ä.), die zu Verkehrsbehinderungen oder Gefährdungen führen können, sind zu beseitigen.
- (2) Das (weitere) Eintreten von Umweltgefahren und -beeinträchtigungen insbesondere für Wasser und Boden ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern bzw. zu minimieren. Betroffene Verkehrsflächen sind unverzüglich abzusichern. Die Verschmutzungen sind unter Einsatz von dafür geeigneten Verfahren möglichst vollständig zu beseitigen. Aufgenommene Stoffe und Materialien sind der fachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- (3) Zu den Verkehrsflächen gehören alle befestigten Flächen für die dem Straßenbaulastträger die Verkehrssicherungspflicht obliegt, soweit sie nicht der Reinigungspflicht nach Landesrecht eines Dritten unterliegen (z.B. in Ortsdurchfahrten).
- (4) Weitergehende zu beseitigende Beeinträchtigungen von Wasser und Boden außerhalb der Verkehrsflächen sind keine Leistungen des Straßenbetriebs und daher nicht Gegenstand dieser Leistungsposition. Reinigungsleistungen infolge von Unfallschäden sind der Leistungsposition 6.1.1 zuzuordnen.

#### **Leistungsgruppe 4.2: Entwässerungseinrichtungen reinigen**

##### **Leistungsposition 4.2.1: Straßenrinnen, befestigte Straßenmulden und -gräben und Straßenabläufe reinigen**

- (1) Straßenrinnen, befestigte Straßenmulden und -gräben und Straßenabläufe sind zu reinigen, um den Abfluss des Oberflächenwassers zu jeder Zeit zu gewährleisten und Schäden für die Substanz der Befestigung (z.B. durch Fugenbewuchs) zu verhindern.
- (2) Die Befestigungen und die Straßenabläufe werden maschinell oder von Hand gereinigt. Die Verwendung von Herbiziden zur Bewuchsentfernung kommt nur ausnahmsweise im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und landesrechtlichen Regelungen vor.

gen in Betracht. Das Reinigen der Straßenabläufe beinhaltet das Entleeren des Schlammeimers und ggf. das Reinigen des Aufsatzes. Die auf- bzw. entnommenen Ablagerungen sind fachgerecht zu entsorgen.

- (3) Zu den zu reinigenden Rinnen gehören auch Sonderrinnen wie Kasten- und Schlitzrinnen. Als Straßenabläufe im Sinne dieser Leistungsposition gelten auch Rost und Schlammeimer von Ablaufschächten.
- (4) Die Reinigung von Ablaufschächten im Hinblick auf ihre Funktion als Kontrollschacht ist nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern sind der Leistungsposition 4.2.2 zuzuordnen.  
Das Reinigen von Brückenabläufen ist der Leistungsposition 4.3.2 zuzuordnen.

#### **Leistungsposition 4.2.2: Schächte, Rohrleitungen, Durchlässe und Düker reinigen**

- (1) Durch Ablagerungen, Versanden, Verschlammen, Krustenbildung, Bewuchs und Durchwurzeln werden die hydraulische Leistungsfähigkeit und die Bausubstanz von Schächten, Rohrleitungen, Durchlässen und Dükern negativ beeinflusst. Zur Erhaltung der hydraulischen Eigenschaften, der definitionsgemäßen Funktionalität, der Bausubstanz und bei Schächten auch zur Einhaltung der einschlägigen Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sind diese zu reinigen. Eine Reinigung kann auch erforderlich werden, nachdem wassergefährdende Stoffe in und an die Bauteile gelangt sind.
- (2) Das Reinigen umfasst die Beseitigung von Ablagerungen, Verkrustungen, Verschlammlungen im Spül- und/oder Spülsaugverfahren. Auch eine manuelle Reinigung kann je nach Art der Beeinträchtigung angezeigt sein. Die auf diese Weise nicht zu beseitigenden Einschränkungen wie auch Durchwurzlungen sind mechanisch zu beseitigen. Aufgenommenes Material ist fachgerecht zu entsorgen.

(3) Die Reinigungsleistung erfolgt für:

- Schächte (inkl. Anschlussleitungen),
- Rohrleitungen sowie
- Durchlässe und Düker.

Schächte sind Kontrollschächte, Ablaufschächte (soweit nicht Leistungsposition 4.2.1) und Absturzschächte.

Durchlässe sind Bauwerke mit einer Öffnung oder einem lichten Durchmesser von < 2,00 m.

(4) Das Reinigen eines Schachtes beinhaltet nicht das Entleeren des Schlammeimers von Ablaufschächten im Zuge der Reinigung von Straßenabläufen. Dies ist der Leistungsposition 4.2.1. zuzuordnen.

#### **Leistungsposition 4.2.3: Sonstige Entwässerungseinrichtungen reinigen**

(1) Sonstige Entwässerungseinrichtungen sind zu reinigen, um deren Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit sicherzustellen und um eine Wassergefährdung zu vermeiden bzw. nach deren Eintritt deren Folgen zu minimieren.

(2) Das Reinigen umfasst das Entfernen von Abfällen, Ablagerungen und Geschiebe mit dafür geeigneten Verfahren in dem Umfang, der z.B. im Beckenbuch festgelegt ist.

(3) Zu den sonstigen Entwässerungseinrichtungen gehören alle Anlagen, die gezielt der stofflichen Behandlung oder hydraulischen Rückhaltung von Straßenoberflächenwasser dienen, wie z.B.:

- Regenrückhaltebecken mit und ohne Dauerstau,
- Versickerungsbecken,
- Absetzbecken sowie
- Abscheider für Leichtflüssigkeiten.

Die Zu- bzw. Ablaufbereiche einschließlich vorhandener technischer Einrichtungen wie z.B. (Notfall-)Schieber gehören ebenfalls zu den Entwässerungseinrichtungen.

(4) Umfangreiche Reinigungen zur grundlegenden Wiederherstellung der Funktionalität der Einrichtungen sind nicht Gegenstand dieser Leistungsposition und sind der Straßeninstandsetzung oder -erneuerung zuzuordnen.

### **Leistungsgruppe 4.3: Bauwerke und Straßenausstattung reinigen**

#### **Leistungsposition 4.3.1: WC-Anlagen von Rastanlagen reinigen**

- (1) WC-Anlagen unbewirtschafteter Rastanlagen sowie räumlich getrennte WC-Anlagen bewirtschafteter Rastanlagen, die nicht Gegenstand der Konzession sind, sind zu reinigen, um die Benutzbarkeit und alle Funktionalitäten zu gewährleisten. Die Hygiene der Anlagen muss sichergestellt werden, damit die Anlagen eine hohe Akzeptanz bei potentiellen Benutzern erfahren und das übrige Terrain der Rastanlagen nicht entsprechend missbraucht wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Säuberung der WC-Anlage sowie die Desinfektion der Sanitäreinrichtungen. Die WC-Anlagen sollen bedarfsgerecht gereinigt werden. Hierzu gehört auch die Entfernung von Bmalungen.
- (3) Zu reinigen sind alle innenliegenden Böden, Decken, Wände, Türen, Fenster und Einrichtungen der WC-Anlage. Alle Sanitäreinrichtungen sind bei jeder Reinigung zu desinfizieren. Verbrauchsmaterialien müssen bereitgestellt und Abfallbehältnisse geleert werden.
- (4) ---

#### **Leistungsposition 4.3.2: Ingenieurbauwerke und deren Entwässerungseinrichtungen reinigen**

- (1) Ingenieurbauwerke und deren Entwässerungseinrichtungen sind zu reinigen, um deren bestimmungsmäßige Funktion zu sichern und negative Einflüsse auf die Substanz zu vermeiden. Die Verkehrssicherheit im Rahmen der Bauwerksnutzung muss gewährleistet werden. Die vorhandenen Dienstwege und Zugänge müssen sicher benutzt werden können. Anfallendes Oberflächenwasser muss gefasst und schadlos abgeführt werden können.
- (2) Alle Verunreinigungen in Form von Verschmutzungen und Verstopfungen, die Ingenieurbauwerke und ihre Entwässerungseinrichtungen in ihrer bestimmungsgemäßen Funktion beeinträchtigen und/oder ihre Substanz und die Verkehrssicherheit negativ beeinflussen, sind zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen.

Die Reinigung umfasst insbesondere:

- Brückenkappen und Dienstwege (Abfälle und lockere Ablagerungen aufnehmen),
- Übergangskonstruktionen (Ablagerungen aus Dehnfugen entfernen),
- Brückenabläufe und Anschlussleitungen (Ablagerungen entfernen, Schlammweimer entleeren, Anschlussleitungen durchspülen),
- begehbaren Hohlkästen, Widerlager und Pfeiler (Abfälle, lockere Ablagerungen und Vogelkot entfernen) sowie
- Beseitigung von Bemalungen, auch an Gebäuden und Lärmschutzwänden.

(3) Zu den Ingenieurbauwerken und deren Entwässerungseinrichtungen gehören:

- Brückenbauwerke (einschl. Geländer, Brückenkappen, Übergangskonstruktionen, Brückenabläufe mit Anschlussleitungen, begehbare Hohlkästen, Widerlager und Pfeiler, Auflagerbänke),
- Stützwände (einschl. Geländer),
- Lärmschutzwände,
- Bauwerkstreppen,
- Rohrleitungen sowie
- Amphibiendurchlässe.

Durchlässe und Düker, die der unmittelbaren Entwässerung eines Bauwerkes dienen, sind dieser Leistungsposition zuzuordnen.

(4) Vorbereitende Reinigungsleistungen zur Durchführung von Bauwerksprüfungen sind nicht Gegenstand dieser Leistungsposition und sind der Bauwerksprüfung zuzuordnen.

### **Leistungsposition 4.3.3: Tunnel reinigen**

- (1) Tunnel sind zu reinigen, um deren Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die durchzuführenden Reinigungsarbeiten leiten sich aus dem jeweiligen Betriebskonzept ab.
- (2) Alle Verunreinigungen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, sind zu beseitigen. Das betrifft insbesondere die Einrichtungen, die die optische Verkehrsführung, die Verkehrslenkung einschl. der Beschilderung, die Entwässerung, die Belüftung und die gefahrlose Benutzung aller begehbaren Flächen sicherstellen. Hierzu gehört auch die Entfernung von Bemalungen.

- (3) Die Reinigung umfasst:
- Tunnelwände (beschichtet, verkleidet oder gefliest),
  - Fahrbahnen,
  - Beleuchtung,
  - Entwässerungseinrichtungen (Rinnen, Abläufe, Anschlussleitungen),
  - Beschilderung,
  - Anlagen zur Verkehrslenkung,
  - Belüftung,
  - Fluchtwege (einschl. der Türen, Tore und Fluchtwegkennzeichnung),
  - Notrufrischen und Notrufeinrichtungen sowie
  - Betriebsräume und deren Einrichtungen.
- (4) Die Reinigung der außerhalb des Tunnelbauwerkes vorhandenen und für seine Funktionsfähigkeit erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sind der jeweiligen Leistungsgruppe zuzuordnen.

#### **Leistungsposition 4.3.4: Verkehrszeichen reinigen**

- (1) Verkehrszeichen müssen jederzeit für den Verkehrsteilnehmer eindeutig erkennbar sein und damit ihre bestimmungsgemäße Funktion erfüllen.
- (2) Verkehrszeichen sind zu reinigen, wenn starke Einschränkungen an ihrer Erkennbarkeit, ihrer Eindeutigkeit und damit ihrer bestimmungsgemäßen Funktion aufgrund von Verschmutzungen eingetreten sind bzw. diese zu befürchten sind. Hierzu gehört auch die Entfernung von Bemalungen.
- (3) Verkehrszeichen im Sinne dieser Leistungsposition sind alle amtlichen senkrechten Verkehrszeichen und die Verkehrseinrichtungen Zeichen 600, 605 StVO sowie Zeichen 625 bis 627 StVO.
- (4) Nicht Gegenstand dieser Leistungsposition ist die Reinigung von Wechselverkehrszeichengebern und von Signalgebern von Lichtsignalanlagen. Diese Leistung ist der Leistungsposition 3.2.1 zuzuordnen. Hinweiszeichen einschl. Zeichen 386 (Touristischer Hinweis) sind nur Bestandteil dieser Leistungsposition, soweit aufgrund von Vereinbarungen die Zuständigkeit beim Straßenbaulastträger liegt. Temporäre Verkehrszeichen von Arbeitsstellen sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, da diese den Arbeitsstellen direkt zuzuordnen sind.

#### **Leistungsposition 4.3.5: Leitpfosten reinigen**

- (1) Optisch gut erkennbare Leitpfosten erzeugen für den Verkehrsteilnehmer bei Tag und Nacht ein hohes Maß an Leitwirkung und tragen damit zur Verkehrssicherheit bei.
- (2) Sind Leitpfosten in ihrer Tag- und Nachtsichtbarkeit durch Verschmutzungen oder nicht erkennbare Reflektoren in dieser Wirkung beeinträchtigt, so sind sie zu reinigen. Eine entsprechende Verschmutzung liegt vor, wenn die Schwarz- bzw. Weißfärbungen der Pfosten nicht mehr deutlich voneinander zu unterscheiden sind oder die Reflektoren bei Anstrahlung in Dunkelheit aus einer Entfernung von 200 m nicht mehr eindeutig erkennbar sind.

Leitpfosten werden i.d.R. maschinell nass gereinigt. Bei dieser Reinigung ist der gesamte Leitpfosten zu reinigen. Bei erforderlicher manueller Reinigung, ist eine Reinigung der Reflektoren ausreichend.

- (3) ---
- (4) ---

## **Leistungsgruppe 4.4: Abfallbeseitigung**

### **Leistungsposition 4.4.1: Abfälle und Müllablagerungen entlang der Strecke einsammeln**

- (1) Abfälle und Müllablagerungen entlang der Strecke können durch Hochschleudern bei der Durchführung von Mäharbeiten oder Verwehen eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer, das Betriebsdienstpersonal sowie die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte darstellen. Sie können Abflusshindernisse und damit eine Gefahr für den Straßenkörper darstellen. Von ihnen können Gefahren für Lebewesen sowie Wasser und Umwelt ausgehen.
- (2) Abfälle und Müllablagerungen entlang der Strecke sind unter Beachtung der abfallrechtlichen und sonstigen anzuwendenden Bestimmungen einzusammeln, zu transportieren und fachgerecht zu entsorgen. Sollte aufgrund sonstiger, anzuwendender Bestimmungen der Transport und die Entsorgung Dritten obliegen (z.B. Abfälle mit unbekanntem, mutmaßlich gefährlichem Inhalt), so sind die Abfälle und Müllablagerungen so zu sichern, dass von ihnen bis zur Abholung keine Gefahr ausgeht.
- (3) Zur Strecke gehören:
  - Bankette,
  - Mittel- und Trennstreifen,
  - Gräben,
  - Mulden,
  - freizuhaltende Sichtfelder im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen sowie
  - weitere Flächen (auch an Radwegen und Gehwegen sowie Rückhalte-, Absetz-, und Versickerungsbecken), von denen beim Vorhandensein von Abfällen und Müllablagerungen Gefahren i.S.d. Abs. 1 ausgehen können.
- (4) Aufwände in Zusammenhang mit Fallwild und toten Haustieren sind der Leistungsposition 6.1.1 zuzuordnen.



#### **Leistungsposition 4.4.2: Abfälle und Müllablagerungen auf Rastanlagen einsammeln**

- (1) Von Abfällen und Müllablagerungen jeglicher Art können für die Nutzer von Rastanlagen Gefahren auch und besonders aus hygienischer Sicht ausgehen. Bei der Durchführung von Mäharbeiten können aufgewirbelte Müllablagerungen ebenfalls eine Gefahr darstellen. Darüber hinaus sind auch optisch ansprechende Rastanlagen eine Voraussetzung für eine hohe Akzeptanz bei den Benutzern.
- (2) Die Abfälle und Müllablagerungen auf Rastanlagen sind unter Beachtung der geltenden abfallrechtlichen und sonstigen anzuwendenden Bestimmungen einzusammeln, zu transportieren und fachgerecht zu entsorgen. Dieser Leistungsposition sind alle Aufwendungen für das Bereitstellen und Betreiben von Abfallbehältern soweit es in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers liegt, das Einsammeln, das Leeren der Abfallbehälter, das Transportieren und das fachgerechte Entsorgen der Abfälle zuzuordnen.  
Sollte aufgrund sonstiger, anzuwendender Bestimmungen der Transport und die Entsorgung Dritten obliegen (z.B. Abfälle mit unbekanntem, mutmaßlich gefährlichem Inhalt) so sind die Abfälle und Müllablagerungen so zu sichern, dass von ihnen bis dahin keine Gefahr (mehr) ausgeht.
- (3) Das Einsammeln erfolgt auf allen frei zugänglichen, unbefestigten Flächen der Anlage einschließlich der Erholungs- und Aufenthaltsflächen sowie auf befestigten Aufstellflächen von Abfallbehältern und sonstigen Einrichtungen der Rastanlage.
- (4) Das Reinigen befestigter Verkehrsflächen ist der Leistungsposition 4.1.3 zuzuordnen.



**Leistungsheft  
für den  
Straßenbetrieb  
auf Bundesfernstraßen**

**Leistungsbereich 5:  
Winterdienst**

## Allgemeine Anforderungen

- (1) Zielsetzung des Winterdienstes ist es, die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes sicherzustellen. Daher besteht die Aufgabe, Verkehrsgefährdungen und Verkehrsbehinderungen infolge winterlicher Einflüsse zu vermeiden oder, sofern dies nicht möglich ist, zu beseitigen oder zumindest zu reduzieren. Dies bedeutet, dass der Winterdienst so frühzeitig wie möglich, bei entsprechender Wetterprognose möglichst vor Einsetzen der Glätte durchgeführt werden soll.
- (2) Bei Leistungen des Winterdienstes sind die im „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“ gegebenen Hinweise und Empfehlungen entsprechend zu berücksichtigen. Insbesondere betrifft dies Hinweise zur Organisation, Vorbereitung und Durchführung des Winterdienstes sowie zum Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Streustoffen.
- (3) Der zeitliche Umfang und die Intensität des Winterdienstes sollen sich an den tatsächlichen Verkehrsbedürfnissen sowie der vorherrschenden Witterung orientieren, um ein verlässliches Serviceniveau für den Verkehr zu erreichen.

Dies ist im **Anforderungsniveau Winterdienst** (siehe folgende Tabelle) fixiert. Dabei sind anzustrebende Niveaus für Zeitraum, Qualität und Befahrbarkeit der Straße in Abhängigkeit von ihrer Verkehrsfunktion und den vorherrschenden Witterungsverhältnissen festgelegt. Die Zuordnung der Straßen zu der Verkehrsfunktion ist regelmäßig zu überprüfen.

Das Anforderungsniveau ist als Anforderung zu verstehen, auf welche die organisatorischen Maßnahmen des Winterdienstes auszurichten sind. Über das Anforderungsniveau hinaus können allerdings im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kräfte Winterdienstleistungen erbracht werden, soweit dies im Einzelfall technisch oder wirtschaftlich sinnvoll ist.

Das Anforderungsniveau Winterdienst erfüllt die rechtlichen Vorgaben und geht teilweise darüber hinaus. Es dient als interne Orientierung für die Winterdienstorganisation, begründet aber keinen Rechtsanspruch für die Verkehrsteilnehmer.

## Anforderungsniveau Winterdienst

	Straße mit Verkehrsfunktion	Zeitraum des Qualitätsniveaus	Qualitätsniveau in Abhängigkeit von der Witterungssituation		
			Schneefall, Eisglätte, Reifglätte	Starker, langanhaltender Schneefall	Starke Schneeverwehungen, Lawinen, Eisregen
1	Bundesautobahnen (BAB) sowie andere Streckenabschnitte, die im Zusammenhang mit dem BAB-Netz eine herausragende Verkehrsfunktion erfüllen.	24 Stunden täglich	Befahrbarkeit der durchgehenden Fahrbahnen, Rampen in Anschlussstellen und Knotenpunkten;  Benutzbarkeit der Rastanlagen und befestigten Seitenstreifen.	Befahrbarkeit mindestens eines Fahrstreifens je Fahrtrichtung, der wichtigen Rampen in Anschlussstellen und Knotenpunkten sowie der Zufahrten zu bewirtschafteten Rastanlagen, notfalls mit Schneeketten;  Benutzbarkeit der unbewirtschafteten Rastanlagen ist nicht mehr gewährleistet	Befahrbarkeit ist nicht mehr gewährleistet
2	Wichtige Straßen für den überörtlichen Verkehr, Straßen mit starkem Berufsverkehr, Straßen mit Linienbusverkehr	06.00 bis 22.00 Uhr täglich	Befahrbarkeit	Befahrbarkeit, bei mehrstreifigen Richtungsfahrbahnen Befahrbarkeit mindestens eines Fahrstreifens je Fahrtrichtung; notfalls mit Schneeketten	
3	Sonstige Straßen für den überörtlichen Verkehr	Entsprechend den örtlichen Verkehrsbedürfnissen	Befahrbarkeit	Befahrbarkeit, notfalls mit Schneeketten	
4	Gehwege, Radwege, Mehrzweckstreifen	Entsprechend den örtlichen Verkehrsbedürfnissen	Befahrbarkeit, Begehbarkeit	Befahrbarkeit und Begehbarkeit sind nicht mehr gewährleistet	
5	Sonstige Verkehrsflächen im Zuge wichtiger und sonstiger Straßen der Zeilen 2 und 3	Entsprechend den örtlichen Verkehrsbedürfnissen	Benutzbarkeit	Benutzbarkeit ist nicht mehr gewährleistet	

**Erläuterungen:**

**"Befahrbarkeit"** schließt ein, dass mit Behinderungen durch Schneereste oder je nach Einsatzdauer des Winterdienstes stellenweise auch mit einer geschlossenen Schneedecke gerechnet werden muss. Desgleichen kann stellenweise Reif- oder Eisglätte nicht ausgeschlossen werden.

**"Begehbarkeit"** erfordert, dass ein Streifen schnee- und eisfrei gehalten bzw. bestreut wird, der es zwei Fußgängern gestattet, vorsichtig aneinander vorbei zu gehen (ca. 1,5 m).

**"Benutzbarkeit"** der Rastanlagen und befestigten Seitentreifen bedeutet, dass die Zufahrten und Fahrstreifen der Rastanlagen und die befestigten Seitenstreifen bei einer den gegebenen Behinderungen angepassten Fahrweise befahren werden können und ein Abstellen der Fahrzeuge möglich ist.

**"Entsprechend den örtlichen Verkehrsbedürfnissen"** bedeutet, dass Winterdienst zu den Zeiten durchgeführt wird, in denen besondere Verkehre dies erfordern. Dies kann im Einzelfall auch bedeuten, dass kein Winterdienst durchgeführt wird.

- (4) Maßgeblich für den Zeitbedarf zum Räumen bzw. Streuen des Netzes sowie für das wiederholte Räumen und Streuen aller Strecken sind die jeweiligen Umlaufzeiten. Sie sind im Rahmen der Einsatzplanung gemäß dem „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“ zu ermitteln und sollen den jeweiligen Anforderungen der nachfolgenden Leistungspositionen entsprechen. Zeitbedarf für das Laden und Nachladen der Fahrzeuge ist den entsprechenden Leistungspositionen zuzuordnen.
- (5) Auf den Verkehrsflächen sollen auftauende Streustoffe gemäß den geltenden Normen eingesetzt werden. Dabei ist in der Regel Feuchtsalz, für vorbeugende Streuungen soweit möglich reine Salzlösung zu verwenden. Die Streudichte ist so zu wählen, dass eine ausreichende Gefrierpunktabenkung bzw. eine schnelle Tauwirkung erzielt sowie das Festhaften von Schnee verhindert wird. Bei der Wahl der Menge ist die zu erwartende Wetterentwicklung zu berücksichtigen. Aus wirtschaftlichen wie ökologischen Gründen ist die eingesetzte Streustoffmenge so gering wie möglich zu wählen. Anhaltswerte für situationsgerechte Streudichten sind im „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“ enthalten.
- (6) Zur Gewährleistung des o.g. Anforderungsniveaus ist eine Winterdienstorganisation notwendig. Um den unverzüglichen Einsatz während der angegebenen Zeiten im Bedarfsfall sicherzustellen, sind insbesondere folgende vorbereitende bzw. unterstützende Arbeiten erforderlich:
- Aufstellung von Räum- und Streuplänen,
  - Personal-Einsatzpläne (mit Bereitschaften auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten),
  - Streustoffbevorratung,
  - Straßenzustands- und Wetterbeobachtungen sowie -auswertungen,
  - Einsatzleitung und Einsatzsteuerung.

Diese Arbeiten sind Voraussetzung für die nachfolgend aufgeführten Leistungspositionen des Winterdienstes und mit ihnen eng verbunden, ebenso wie die Dokumentation des Winterdienstes.

## **Leistungsgruppe 5.1: Streuen**

### **Leistungsposition 5.1.1: Fahrbahnen streuen**

- (1) Innerhalb der Zeiten des Anforderungsniveaus sollen alle durchgehenden Fahrbahnen und Rampen der Autobahnen und Bundesstraßen, die im Zusammenhang mit dem Netz der Bundesautobahnen eine herausragende Verkehrsfunktion erfüllen, (Verkehrsfunktionsstufen der Zeile 1 des Anforderungsniveaus) innerhalb von 2 Stunden abgestreut sein, die der wichtigen Straßen und der sonstigen Straßen des überörtlichen Verkehrs (Zeilen 2 und 3 des Anforderungsniveaus) innerhalb von 3 Stunden, wobei für die Hauptfahrbahnen der wichtigen Straßen kürzere Zeiten anzustreben sind. Bei Anforderungsniveaus mit zeitlicher Unterbrechung der Einsätze in der Nacht soll der Streueinsatz morgens mit Beginn des Zeitraums des Qualitätsniveaus abgeschlossen sein, d.h. bei wichtigen Straßen des überörtlichen Verkehrs (Zeile 2 des Anforderungsniveaus) bis morgens 6:00 Uhr.

Bei starken Längsneigungen in Verbindung mit hohen Verkehrsbelastungen, hohem Schwerverkehrsanteil oder Autobahnabschnitten ohne befestigten Seitenstreifen sowie auf anderen Streckenabschnitten, auf denen Sicherheit oder Leistungsfähigkeit bei winterlichen Einflüssen in besonderem Maße gefährdet sind, sind kürzere Umlaufzeiten anzustreben.

- (2) Der Ersteinsatz soll bei sicherer Straßenzustands- und Wetterprognose rechtzeitig vor Einsetzen der Glättebildung beginnen und möglichst auch abgeschlossen sein. Ansonsten soll der Ersteinsatz spätestens eine halbe Stunde nach Feststellung der Glättebildung beginnen.

Besonders glättegefährdete Abschnitte des Netzes, auf denen es erfahrungsgemäß insbesondere durch Reifglätte oder überfrierende Nässe zur frühzeitigen Bildung von Glätte kommt, sind im Winterdienst besonders zu beobachten. Zur Überwachung glättegefährdeter Abschnitte eignen sich Glättefrüherkennungssysteme.

Im Falle möglicher Glätte sind diese Abschnitte besonders zu kontrollieren und ggf. abzustreuen. Sofern im Einzelfall Kontrolleinsatzfahrten durchgeführt werden, sollen diese mit einem beladenen Streufahrzeug erfolgen.

In besonderen Fällen können an besonders glättegefährdeten exponierten Stellen auch Taumittelsprühanlagen eingerichtet werden, mit denen dann eine automatisierte Streuung erfolgt.

- (3) Bei winterlicher Straßenglätte sind die Fahrbahnen sowie bei Rastanlagen die Ein-, Aus-, und Durchfahrten zu streuen.

Die Reihenfolge der Bedienung ist entsprechend der verkehrlichen Dringlichkeit festzulegen. Das Streuen der Fahrstreifen der durchgehenden Fahrbahnen hat in der Regel Vorrang vor dem Streuen anderer Flächen.

Auf Richtungsfahrbahnen und mehrstreifigen Rampen sind alle Fahrstreifen gleichzeitig zu streuen, um sicherzustellen, dass Verkehrsteilnehmer beim Fahrstreifenwechsel nicht durch unerwartete Fahrbahnglätte gefährdet werden.

Soweit befestigte Seitenstreifen neben der Fahrbahn nicht im Zuge der Bedienung der Hauptfahrbahn unmittelbar mit abgestreut werden, können diese nachrangig bedient werden.

Temporäre Seitenstreifen-Freigaben dürfen erst dann erfolgen, wenn der freizugebende Seitenstreifen gestreut ist.

- (4) ---

#### **Leistungsposition 5.1.2: Radwege streuen**

- (1) Wenn Radwege (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege) auch bei winterlicher Witterung verkehrswichtig sind, sollen sie bei Glättebildung nach besten Kräften gestreut werden.

Die Zeiten der Offenhaltung und die Umlaufzeiten sollten sich an den örtlichen Verkehrsbedürfnissen orientieren.

- (2) Der Ersteinsatz soll bei sicherer Straßenzustands- und Wetterprognose rechtzeitig vor Einsetzen der Glättebildung beginnen und möglichst auch abgeschlossen sein. Ansonsten soll der Ersteinsatz möglichst zeitnah nach Feststellung der Glättebildung beginnen.

- (3) Eine Streuung soll in der Regel auf voller Breite erfolgen.

- (4) ---



### **Leistungsposition 5.1.3: Sonstige Verkehrsflächen streuen**

- (1) Sonstige Verkehrsflächen sind bei winterlicher Glättebildung zur Sicherstellung der Benutzbarkeit entsprechend dem Verkehrsbedürfnis im Anschluss an die unter 5.1.1 und 5.1.2 genannten Flächen zu streuen.
- (2) Begehbare Wege sind in der Regel auf voller Breite zu streuen.
- (3) Sonstige Verkehrsflächen sind z.B. Busbuchten und Abstellflächen für Fahrzeuge. Weiterhin sind den sonstigen Verkehrsflächen begehbare Flächen, die nicht als Radwege gemäß Leistung 5.1.2 betreut werden, zuzuordnen, z.B. wichtige Zugangs- und Verbindungswege auf Rastanlagen und Zugänge zu Notrufsäulen.
- (4) ---

### **Leistungsgruppe 5.2: Räumen und Streuen**

#### **Leistungsposition 5.2.1: Fahrbahnen räumen und streuen**

- (1) Bei Schneefall sind die Fahrbahnen zu räumen und zu streuen, um die Bildung einer Schneedecke zu verhindern bzw. eine vorhandene zu beseitigen. Bei anhaltendem Schneefall muss in den fallenden Schnee Salz gestreut werden, um den Schnee räumfähig zu halten; der Räum- und Streueinsatz ist in diesem Fall innerhalb der Umlaufzeit zu wiederholen.

Auf Bundesautobahnen sowie auf Bundesstraßen, die im Zusammenhang mit dem Netz der Bundesautobahnen eine herausragende Verkehrsfunktion erfüllen, ist bei Räum- und Streueinsätzen sicherzustellen, dass die Umlaufzeit für die Bedienung aller Fahrstreifen der Hauptfahrbahnen, sowie der Rampen und Parallelfahrbahnen von Autobahnknoten und Anschlussstellen sowie der Ein-, Aus- und Durchfahrten von Rast- und Parkplätzen maximal 3 Stunden beträgt. Die Routenplanung ist so zu gestalten, dass die durchgehenden Fahrbahnen innerhalb von 2 Stunden nach Einsatzbeginn geräumt sind.

Für die Fahrstreifen und Rampen der wichtigen Straßen für den überörtlichen Verkehr ist anzustreben, sie zwischen 6.00 und 22.00 Uhr innerhalb von 3 Stunden zu räumen. Bei Schneefall in der Nacht soll der Räum- und Streueinsatz um 6.00 Uhr bereits abgeschlossen sein.

Bei starken Längsneigungen in Verbindung mit hohen Verkehrsbelastungen oder hohem Schwerverkehrsanteil, bei Autobahnabschnitten ohne befestigten Seitenstreifen sowie auf anderen Streckenabschnitten, auf denen Sicherheit oder Leistungsfähigkeit bei winterlichen Einflüssen in besonderem Maße gefährdet sind, sind kürzere Umlaufzeiten anzustreben.

- (2) Für die Zeitpunkte der Einsätze ist das jeweils zu erfüllende Anforderungsniveau entscheidend. Der Ersteinsatz soll spätestens eine halbe Stunde nach Feststellung des Einsetzens des Schneefalls bzw. rechtzeitig zur Erfüllung des Anforderungsniveaus beginnen. Die gleiche Frist gilt auch für einen Wiederholungseinsatz nach dem Ende eines Räum- und Streueinsatzes.

Im Falle sicher zu erwartender Glätte kann es auch sinnvoll sein, die Fahrbahn vor dem Einsetzen des Schneefalls vorbeugend abzustreuen, um ein Festfrieren des Schnees auf der Fahrbahn zu verhindern bzw. zu erschweren.

Die Reihenfolge der Bedienung ist entsprechend der verkehrlichen Dringlichkeit festzulegen. Das Räumen und Streuen der Fahrstreifen der durchgehenden Fahrbahnen hat in der Regel Vorrang vor dem Räumen und Streuen anderer Flächen. Das Räumen und Streuen von Autobahnknoten hat in der Regel Vorrang vor dem Räumen und Streuen von Anschlussstellen und Rastanlagen.

Wenn bei starkem, lang anhaltendem Schneefall die leistbaren Umlaufzeiten nicht ausreichen, um auf mehrstreifigen Richtungsfahrbahnen und Rampen alle Fahrstreifen weitgehend schneefrei zu halten, kann zur Verkürzung der Umlaufzeiten auf das Räumen eines oder mehrerer Fahrstreifen vorübergehend verzichtet werden.

Verbleibende Randwälle und Schneereste sollen nach Beendigung aller Räumeeinsätze so weit entfernt werden, dass davon ausgehendes Schmelzwasser nicht mehr auf Verkehrsflächen, Zugangs- oder Verbindungswege gelangen kann und zur Glättebildung führt oder es durch Randwälle zu keinen Sichtbehinderungen kommt.

Arbeiten zur Wiederherstellung der Erkennbarkeit, Lesbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie zum Freimachen von Sichtfeldern sind nach Beendigung aller Räumeeinsätze durchzuführen. Sie sind dieser Leistungsposition zuzuordnen.

- (3) Zu räumen und zu streuen sind die durchgehenden Fahrbahnen und die Rampen sowie bei Rastanlagen die Ein-, Aus- und Durchfahrten.

Die befestigten Seitenstreifen neben den Fahrbahnen können nachrangig geräumt werden, wenn das Räumen aller übrigen Fahrbahnen abgeschlossen ist und keine Wiederholungseinsätze erforderlich sind.

Temporäre Seitenstreifen-Freigaben dürfen erst dann erfolgen, wenn der freizugebende Seitenstreifen geräumt und gestreut ist.

- (4) Das Räumen mit rotierenden Schneeräummaschinen im Falle von größeren Schneeverwehungen auf der Fahrbahn ist der Leistungsposition 5.2.4 zuzuordnen.

#### **Leistungsposition 5.2.2: Radwege räumen und streuen**

- (1) Wenn Radwege (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege) auch bei winterlicher Witterung verkehrswichtig sind, sind sie bei Schneefall zu räumen und zu streuen.

Die Zeiten der Offenhaltung und die Umlaufzeiten sollten sich an den örtlichen Verkehrsbedürfnissen orientieren.

- (2) Der Ersteinsatz soll möglichst zeitnah nach dem Einsetzen des Schneefalls beginnen.
- (3) Das Räumen und Streuen soll auf einer Breite von mindestens 1,50 m erfolgen.
- (4) ---

#### **Leistungsposition 5.2.3: Sonstige Verkehrsflächen räumen und streuen**

- (1) Sonstige Verkehrsflächen sind bei Schneefall zur Sicherstellung der Benutzbarkeit entsprechend dem Verkehrsbedürfnis im Anschluss an die unter 5.2.1 und 5.2.2 genannten Flächen zu räumen und zu streuen.

- (2) Begehbare Wege sind auf einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen und zu streuen.

- (3) Sonstige Verkehrsflächen sind z.B. Busbuchten und Abstellflächen für Fahrzeuge. Weiterhin sind den sonstigen Verkehrsflächen begehbare Flächen, die nicht als Radwege gemäß Leistung 5.2.2 betreut werden, zuzuordnen, z.B. wichtige Zugangs- und Verbindungswege auf Rastanlagen und Zugänge zu Notrufsäulen.
- (4) ---

#### **Leistungsposition 5.2.4: Erhebliche Schneeverwehungen und Randwälle beseitigen**

- (1) Erhebliche Schneeverwehungen und Randwälle sind von Verkehrsflächen zu beseitigen, um die Befahrbarkeit bzw. Benutzbarkeit wiederherzustellen oder um die Sichtverhältnisse zu verbessern.
- (2) Dieser Leistungsposition sind alle Aufwendungen zuzuordnen, die notwendig sind, um die Befahrbarkeit bzw. Benutzbarkeit der Verkehrsfläche wiederherzustellen, d.h. auch Aufwendungen für Abfuhr, Transport und Lagerung des Schnees sowie für das Freimachen der Entwässerungsanlagen. Ebenso sind die Aufwendungen für verkehrsregelnde Maßnahmen zu berücksichtigen, die notwendig sind, bis die Befahrbarkeit bzw. Benutzbarkeit wieder hergestellt ist.
- (3) Unter erheblichen Schneeverwehungen werden alle Schneemengen verstanden, die nicht mittels Schneepflug zu räumen sind, sondern zu deren Beseitigung rotierende Schneeräummaschinen oder Baumaschinen, zum Einsatz kommen.
- (4) ---

#### **Leistungsgruppe 5.3: Schneezäune, Gefahr- und Schneezeichen auf- und abbauen**

##### **Leistungsposition 5.3.1: Schneezäune, Gefahr- und Schneezeichen auf- und abbauen**

- (1) Hierzu gehört das Aufstellen, Warten und Instandhalten sowie Abbauen von Schneezäunen, Gefahrzeichen und Schneezeichen  
  
Schneezäune sollen an Stellen mit besonderer Anfälligkeit von Schneeverwehungen aufgebaut werden, um Schneeverwehungen auf Fahrbahnen zu verhindern.  
  
Gefahrzeichen zur Warnung vor Schnee- und Eisglätte (gemäß StVO) dienen zur Warnung der Verkehrsteilnehmer an Punkten mit besonderer Glättebildung.

Schneezeichen dienen zur Kennzeichnung des Fahrbahnrandes, wenn die Gefahr besteht, dass dieser durch größere Schneemengen nicht mehr erkennbar ist.

- (2) Schneezäune sind vor Beginn der Winterdienstperiode auf- und nach deren Ende wieder abzubauen.

Gefahrzeichen zur Warnung vor Schnee- und Eisglätte sind entsprechend den Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) vor Beginn der Winterdienstperiode aufzustellen und im Frühjahr wieder zu entfernen.

Schneezeichen sind für die Dauer der Winterperiode an Abschnitten zu errichten, an denen im Winter mit Schneehöhen über 50 cm oder der Bildung von Randwällen zu rechnen ist. Bei vorhandenen Straßenabläufen sollten sie in Höhe der Abläufe stehen, um diese bei Bedarf leichter finden zu können.

- (3) ---

- (4) ---



**Leistungsheft  
für den  
Straßenbetrieb  
auf Bundesfernstraßen**

**Leistungsbereich 6:  
Weitere Leistungen**

## **Allgemeine Anforderungen**

Unter diesen Leistungsbereich fallen allgemeine Leistungen des Straßenbetriebs zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit, die sich auf nahezu alle Straßenbestandteile auswirken können, sowie Kontrollleistungen.

Bei der Baumkontrolle sind die Regelungen des Merkblatts für den Straßenbetriebsdienst; Teil: Grünpflege, die Baumkontrollrichtlinien (Richtlinien für Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit), die Baumuntersuchungsrichtlinien (Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen) sowie ggf. ergänzende Erlasse auch in Bezug auf den Artenschutz zu berücksichtigen.

Die Bauwerksüberwachung fußt auf den Regelungen der DIN 1076 bzgl. der Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken im Zuge von Straßen und Wegen.



## **Leistungsgruppe 6.1: Weitere Leistungen**

### **Leistungsposition 6.1.1: Beseitigung von Unfallschäden**

(1) Zur Wiederherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind Schäden an der Straße infolge von Unfällen oder Sachbeschädigungen sowie bei Unfällen ausgetretene Betriebsmittel umgehend abzusichern und zu beseitigen.

(2) Dieser Leistungsposition sind alle Aufwendungen der Absicherung und Beseitigung von Unfallschäden oder Sachbeschädigungen zuzurechnen, unabhängig davon, ob deren Verursacher bekannt ist.

Zu dieser Leistungsposition zählen z.B.:

- verkehrsregelnde Maßnahmen,
- Aufräum- und Reinigungsarbeiten,
- Instandsetzungsarbeiten.

Aufwände in Zusammenhang mit der Sicherung, Aufnahme und Beseitigung von Fallwild und toten Haustieren sind gleichfalls dieser Leistungsposition zuzuordnen, da diese in der Regel infolge eines Unfalls verstorben sind.

(3) Die Leistungsposition kann sich auf alle Straßenbestandteile einschließlich ihrer Ausstattung beziehen.

(4) ---

### **Leistungsposition 6.1.2: Streckenkontrolle und kleinteilige Wartungstätigkeiten**

- (1) Aufgrund der Straßenbaulast und der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht sind regelmäßig Zustand und Funktion aller Straßenbestandteile inklusive des Seitenraums auf Veränderungen und Mängel sowie auf potenzielle Gefahren für den Straßenverkehr zu überwachen.
- (2) Die Überwachung erfolgt vorwiegend als Sichtkontrolle während der Kontrollfahrt, aber auch als einfache Funktionskontrolle. Diese einfachen Funktionskontrollen sind in der Regel mit einer anschließenden Wartungstätigkeit fest verknüpft. Bei der Kontrolle festgestellte Mängel und Schäden sind unmittelbar zu beseitigen oder gegebenenfalls abzusichern und deren Beseitigung zu veranlassen.

Die Leistung umfasst im Detail

für die Streckenkontrolle:

- Zustands- und Funktionsüberwachung (Kontrolle) der Straße sowie des angrenzenden Seitenraums auf Veränderungen, Schäden und Mängel,
- Überwachung des Verkehrsraums auf potenzielle Gefährdungen des Verkehrs,

für die kleinteiligen Wartungstätigkeiten:

- Beseitigung von festgestellten Schäden und Mängeln,
- Absicherung von Gefahrenstellen sowie
- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in der Regel als Sofortmaßnahme im Zuge von Kontrolltätigkeiten.

Bei der Zustands- und Funktionsüberwachung und den in diesem Zusammenhang durchgeführten Leistungen sind die gültigen Empfehlungen und Hinweise zur Durchführung der Streckenwartung zu berücksichtigen.

- (3) Die Leistung bezieht sich auf die Fahrbahn, den angrenzenden Seitenraum, das Straßenzubehör sowie auf den kompletten lichten Raum der Straße.
- (4) Einzelne Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden und Mängeln sowie einzelne Wartungstätigkeiten (inklusive der hierfür ggfs. vorher erforderlichen Funktionskontrolle) mit einem Arbeitsaufwand von mehr als 15 Minuten sind den jeweiligen Leistungspositionen direkt zuzuordnen.

### **Leistungsposition 6.1.3: Maßnahmen bei außergewöhnlichen Witterungsereignissen und Katastrophenfällen**

- (1) Bei außergewöhnlichen Witterungsereignissen und im Katastrophenfall sind, im Sinne der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und der Bewahrung der Infrastruktur, umgehend Maßnahmen zur Absicherung, Verkehrslenkung und Schadensminimierung zu ergreifen.
- (2) Dieser Leistungsposition sind alle Aufwendungen von Maßnahmen bei außergewöhnlichen Witterungsereignissen, z.B. Orkan, Hochwasser, extremer Schneefall oder Sturmflut, zuzurechnen (insbesondere, wenn sie sich auf Straßenbestandteile beziehen), z.B.
- Straßensperrungen,
  - Aufräum- und Reinigungsarbeiten,
  - Bankettsanierungen oder
  - Grabenräumungen
  - Beseitigung von Schneebruch und Begutachtung der Standsicherheit von Bäumen

Dieser Leistungsposition sind insbesondere auch alle Aufwendungen von verkehrsregelnden Maßnahmen bei Katastrophenfällen zuzurechnen, zu denen die Straßenbauverwaltung auf Anforderung anderer Verwaltungen verpflichtet ist.

- (3) ---
- (4) Aufwendigere Sanierungsarbeiten sind nicht Gegenstand dieser Leistungsposition, sondern der Straßeninstandsetzung oder -erneuerung zuzuordnen, z.B.:
- Böschungssanierungen im größeren Umfang,
  - Bauwerkssanierungen.

#### **Leistungsposition 6.1.4: Baumkontrolle**

- (1) Aufgrund der Straßenbaulast und der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist der Zustand von Bäumen an Straßen regelmäßig zu kontrollieren.
- (2) Die Leistungsposition umfasst
  - die Regelkontrolle als Sichtkontrolle in Form der „fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme“ des Einzelbaums oder des flächigen Baumbestands.
  - die eingehende Untersuchung von Straßenbäumen als weitergehende Maßnahme bei unklarem Zustand des Baums.
- (3) Gegenstand sind Bäume, die sich auf dem gewidmeten Straßengrundstück befinden und auf die Straße oder auf Grundstücke Dritter bzw. einen sonstigen Verkehrsraum einwirken können. Zu den Bäumen zählen Einzelbäume, Bäume in Baumreihen, Bäumen in Allee und flächige Baumbestände.
- (4) Baumkontrollen müssen immer fußläufig erfolgen, so dass reine Beobachtungsfahrten entlang von Gehölzflächen und Bäumen im Eigentum des Straßenbaulastträgers sowie von Bäumen, die nicht im Eigentum des Straßenbaulastträgers sind, jedoch eine potenzielle Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen können, Teil der Streckenkontrollfahrten sind. Die hiermit verbundenen Aufwendungen sind der Leistungsposition 6.1.2 zuzuordnen.  
Baumkontrollen an Bäumen, die sich nicht auf gewidmeten Straßengrundstücken befinden, sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer durchzuführen.

### **Leistungsposition 6.1.5: Bauwerksüberwachung**

- (1) Aufgrund der Straßenbaulast und der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist der Zustand von Ingenieurbauwerken an Straßen regelmäßig zu überwachen.
- (2) Zweimal jährlich ist eine Bauwerksbeobachtung vor Ort vorzunehmen. Darüber hinaus sind Bauwerksbesichtigungen gemäß DIN 1076 einmal pro Jahr durchzuführen. Jahre mit Hauptprüfung oder Einfacher Prüfung gemäß DIN 1076 sind hiervon ausgenommen.
- (3) Gegenstand sind alle Ingenieurbauwerke, die nach DIN 1076 zu überwachen sind.
- (4) Die Bauwerksprüfung gehört nicht zur betrieblichen Bauwerkskontrolle. Die laufende Bauwerksbeobachtung erfolgt im Rahmen der Streckenkontrolle und ist der Leistungsposition 6.1.2 zuzuordnen.



**Leistungsheft  
für den  
Straßenbetrieb  
auf Bundesfernstraßen**

**Anhang:  
Erfahrungswerte und Turnusse**

## **Allgemeine Anforderungen**

Die in den Tabellen aufgeführten Erfahrungswerte (E) und Turnusse (T) der verschiedenen Leistungspositionen beziehen sich immer auf ein Jahr. Erfahrungswerte sind hierbei nicht als Mindestwerte zu verstehen, sondern stellen lediglich eine Grundorientierung der Häufigkeit dar, die für die einzelnen Leistungspositionen bei einer Kosten- und Leistungsrechnung zunächst angesetzt werden können. Diese Werte sind mit den selbst erfassten Daten regelmäßig abzugleichen und bei Bedarf anzupassen. Die angegebenen Turnusse sind jedoch als Mindestwerte zu verstehen, die für den Regelfall gelten. Die in der Spalte „Mengeneinheiten“ erfassten Einheiten beziehen sich auf die Mengeneinheit der Leistungserfassung, wobei sich die beschriebenen Einheiten der Spalte „Bezugsgröße“ immer auf den von der Leistungsposition angesprochenen (bzw. unterhaltenen) Bestand beziehen.

Die nachfolgenden Tabellen sind so zu interpretieren, dass beispielsweise bei der „Leistungsposition 1.1.1 Schäden an Fahrbahnen beseitigen“ aus der Erfahrung heraus im Mittel mit 10 Schäden pro km Bundesstraße zu rechnen ist. Dieser Wert kann zum Startpunkt einer Kosten- und Leistungsrechnung als Planwert angesetzt werden, ist aber durch eigene Erfahrungswerte zu ergänzen und kann entsprechend nach oben oder unten abweichen.

Hingegen sind bei der „Leistungsposition 2.1.4 Sichtfelder im Bereich von Knotenpunkten mähen“ die entsprechenden Flächen aus Gründen der Verkehrssicherheit mindestens 2 x pro Jahr zu mähen. Mit dem in dieser Leistungsposition angesetzten Turnus ist eine Mindestqualität verbunden, die möglichst einzuhalten ist.

Bei zusammengefassten Leistungspositionen (z.B. bei Leistungsposition 1.4.2 Schäden an Rohrleitungen, Durchlässen und Schächten beseitigen) beziehen sich die in den Spalten „Mengeneinheiten“ und „Bezugsgrößen“ beschriebenen Mengeneinheiten jeweils auf die dominierende Einzelleistung innerhalb der Leistungsposition.

Sofern eine Erfassung von Leistungsmengen erfolgt, dienen die dargestellten Mengendefinitionen der einheitlichen Erfassung der Leistungspositionen. Auch bei einigen Leistungspositionen des Leistungsbereichs 5 Winterdienst, bei denen im Anhang keine Erfahrungswerte und Turnusse genannt wurden, sind Einheiten im Sinne einer einheitlichen Mengenerfassung beschrieben.

Die Straßenlänge ist die Summe der Abschnittslängen im Verlauf einer Straße ohne Berücksichtigung der Astlängen.



## Leistungsbereich 1: Bauliche Unterhaltung

Leistungsposition	Erfahrungswert / Turnus			Mengen- einheit	Bezugsgröße	Bemerkungen
	E / T	BAB	B			
1.1.1 Schäden an Fahrbahnen beseitigen	E	5	10	Schaden	km Straßenlänge	1 Schaden = 0,5 m <sup>2</sup>
1.1.2 Schäden an befestigten Radwegen und Gehwegen beseitigen	E	0,4	0,4	Schaden	km Radweglänge	1 Schaden = 0,5 m <sup>2</sup>
1.2.1 Schäden und Mängel an unbefestigten Flächen beseitigen	E	0,1	0,45	Schaden	1.000 m <sup>2</sup>	1 Schaden = 20 m <sup>2</sup>
1.2.2 Wartung von steinschlaggefährdeten Felshängen	E	0,2	0,2	Schaden	1.000 m <sup>2</sup>	1 Schaden = 20 m <sup>2</sup>
1.3.1 Schäden an Ingenieurbauwerken und deren Entwässerungseinrichtungen beseitigen	E	0,2	0,35	Schaden	Bauwerk	
1.4.1 Schäden und Mängel an Straßenrinnen, befestigten Straßengräben und Straßenabläufen beseitigen	E	1	2	m	km Rinnen- /Grabenlänge	Schäden an Straßen-abläufen können mit je 1,0 m Länge angesetzt werden.
1.4.2 Schäden und Mängel an Schächten, Rohrleitungen und Durchlässen beseitigen	E	1	1	Schaden	km Leitungslänge	
1.4.3 Schäden und Mängel an Rückhalte- und Versickerungsanlagen beseitigen	E	0,25	0,1	Schaden	Stück Anlage	

## Leistungsbereich 2: Grünpflege

Leistungsposition	Erfahrungswert / Turnus			Mengen- einheit	Bezugsgröße	Bemerkungen
	E / T	BAB	B			
2.1.1 Bankette, Gräben und Mulden mähen	T	1 bis 2*	1 bis 2	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	*Bankette zweimal, Gräben und Mulden einmal.
2.1.2 Rasenflächen an Radwegen und Gehwegen mähen	T	2	2	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	
2.1.3 Mittel- und Trennstreifen zwischen Fahrbahnen mähen	T	2	2	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	
2.1.4 Sichtfelder im Bereich von Knotenpunkten mähen	T	2	2	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	
2.1.5 Erholungs- und Aufenthaltsflächen mähen	E	≥ 4	≥ 2	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	
2.2.1 Rasenflächen im Extensivbereich mähen	E	0,33 bis 1	0,33 bis 1	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	
2.2.2 Rückhalte-, Absetz- und Versickerbecken mähen	E	1	≥ 0,5	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	
2.2.3 Bekämpfung von Problempflanzen und gesundheitsgefährdenden Insekten	E	*	*	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	* Abhängig vom Bedarf und eingesetzter Methode.
2.3.1 Gehölze im Straßenrandbereich zurückschneiden	E	0,33	0,33	m	m	
2.3.2 Gehölze in Mittel- und Trennstreifen zwischen Fahrbahnen zurückschneiden	T	1	1	m	m	
2.3.3 Gehölze an Erholungs- und Aufenthaltsflächen zurückschneiden	E	0,3 bis 1	0,3 bis 1	m	m	
2.3.4 Gehölze außerhalb des Straßenrandbereiches pflegen	E	0,05 bis 0,1	0,05 bis 0,1	m	m	
2.3.5 Einzelbäume pflegen	E	0,25	0,25	Stück	Stück	

### Leistungsbereich 3: Wartung und Instandhaltung der Straßenausstattung

Leistungsposition	Erfahrungswert / Turnus			Mengen- einheit	Bezugsgröße	Bemerkungen
	E / T	BAB	B			
3.1.1 Verkehrszeichen warten und instand halten	E	0,2	0,2	Stück	Stück	
3.1.2 Leitposten und Stationierungszeichen instand halten	E	0,3	0,4	Stück	Stück	
3.1.3 Passive Schutzeinrichtungen instand halten	E	1	10	m	km Straßenlänge	
3.1.4 Wild- und Amphibienschutzanlagen instand halten	E	70	130	m	km Straßenlänge	
3.1.5 Ausstattung von Rastanlagen warten und instand halten	E	5	5	Schaden	Stück	
3.2.1 Lichtsignalanlagen (LSA) und Verkehrsbeeinflussungsanlagen (VBA) warten und instand halten	E	3	3	Stück	Stück	
3.2.2 Beleuchtungsanlagen warten und instand halten	E	1	1	Stück	Stück	
3.2.3 Betriebstechnische Anlagen in und an Tunneln warten und instand halten	E	4	1	Stück	Stück	
3.2.4 Betriebstechnische Anlagen für den Winterdienst warten und instand halten	E	2	1	Stück	Stück	
3.2.5 Pumpanlagen warten und instand halten	E	2	2	Stück	Stück	
3.2.6 Telekommunikationsanlagen warten und instand halten	E	1	1	Stück	Stück	

### Leistungsbereich 4: Reinigung

Leistungsposition	Erfahrungswert / Turnus			Mengen- einheit	Bezugsgröße	Bemerkungen
	E / T	BAB	B			
4.1.1 Fahrbahnen kehren	E	2-6*	2	km	km Straßenlänge	* Abhängig von der Art der Schutzeinrichtung.
4.1.2 Rad- und Gehwege sowie begehbare Flächen kehren	E		4	km	km Radweglänge	
4.1.3 Verkehrsflächen im Bereich von Rastanlagen kehren	E	4	2	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	
4.1.4 Verkehrsbehindernde oder -gefährdende Verschmutzungen auf Verkehrsflächen beseitigen	E	0,2	0,2	Stück	km Straßenlänge	
4.2.1 Straßenrinnen, befestigte Straßenmulden und -gräben und Straßenabläufe reinigen	E	2	2	km	km Rinnenlänge	
4.2.2 Schächte, Rohrleitungen, Durchlässe und Düker reinigen	E	0,5	0,5	Stück	Stück	
4.2.3 Sonstige Entwässerungseinrichtungen reinigen	E	1	1	Stück	Stück	
4.3.1 WC-Anlagen von Rastanlagen reinigen	E	nach Bedarf*	nach Bedarf*	Stück	Stück	*2-12 Reinigungen pro Tag (in Abhängigkeit der Nutzerfrequenz)
4.3.2 Ingenieurbauwerke und deren Entwässerungseinrichtung reinigen	E	1	1	Stück	Stück	
4.3.3 Tunnel reinigen	E	1,5	1,5	Stück	Stück	
4.3.4 Verkehrszeichen reinigen	E	0,2	0,2	Stück	Stück	
4.3.5 Leitposten reinigen	E	2	2	Stück	Stück	
4.4.1 Abfälle und Müllablagerungen entlang der Strecke einsammeln	E	1	1	km	km Straßenlänge	
4.4.2 Abfälle und Müllablagerungen an Rastanlagen einsammeln	E	52	52	Stück	Stück	Abhängig vom Reinigungskonzept

### Leistungsbereich 5: Winterdienst

Leistungsposition	Erfahrungswert / Turnus			Mengen- einheit	Bezugsgröße	Bemerkungen
	E / T	BAB	B			
5.1.1 Fahrbahnen streuen	Der zeitliche Umfang und die Intensität des Winterdienstes sollen sich an den tatsächlichen Verkehrsbedürfnissen sowie der vorherrschenden Witterung orientieren, um ein verlässliches Serviceniveau für den Verkehr zu erreichen.			km	Netz-km	Bewertungs-km
5.1.2 Radwege streuen				km	km Radwege	
5.1.3 Sonstige Verkehrsflächen streuen				m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	
5.2.1 Fahrbahnen räumen und streuen				km	Netz-km	Bewertungs-km
5.2.2 Radwege räumen und streuen				km	km Radwege	
5.2.3 Sonstige Verkehrsflächen räumen und streuen				m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	
5.2.4 Erhebliche Schneeverwehungen und Randwälle beseitigen				-	-	Bezugsgröße nicht sinnvoll
5.3.1 Schneezäune, Gefahr- und Schneezeichen auf- und abbauen	-	-	Bezugsgröße nicht sinnvoll			

### Leistungsbereich 6: Weitere Leistungen

Leistungsposition	Erfahrungswert / Turnus			Mengen- einheit	Bezugsgröße	Bemerkungen
	E / T	BAB	B			
6.1.1 Beseitigung von Unfallschäden	E	2,8	1,2	Schaden	km Straßenlänge	
6.1.2 Streckenkontrolle und kleinteilige Wartungstätigkeiten	E	*	*	km	km Straßenlänge	Min.-Turnus der Streckenkontrolle gemäß M 10
6.1.3 Maßnahmen bei außergewöhnlichen Witterungsereignissen und Katastrophenfällen	E	*	*	Ereignis	km Straßenlänge	* Abhängig vom Ereignis.
6.1.4 Baumkontrolle	T	*	*	Ereignis	Stück Baum	Turnus abhängig von Zustand und Alter des Baumbestands. Turnus der Regelkontrolle min. 0,5 oder sonstigen Turnussen gemäß Baumkontrollrichtlinie der FLL
6.1.5 Bauwerksüberwachung	T	*	*	Ereignis	Bauwerk	Turnus der laufenden Beobachtung = 2 x pro Jahr. Turnus der Besichtigung = 2 x innerhalb von 3 Jahren gemäß DIN 1076.